

Az.: 3 B 168/23
4 L 328/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Lebensmittelrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Nagel und Wiesbaum

am 5. Oktober 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts C..... vom 28. August 2023 - 4 L 328/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf je 45.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses.

- 2 I. Der Antragsteller betreibt seit.... die Betriebsstätte „.....“ in Er verarbeitet für ca. 30 Milchproduzenten deren Milch zu Käse. Der vom Antragsteller hergestellte Käse wird von den jeweiligen Milchproduzenten verkauft. Am 3. Juli 2023 entnahm der Antragsgegner vom Käse „Ziegelstein halbfester Schnittkäse aus Rohmilch“ (künftig: Ziegelstein) eine Planprobe. Der vorgenannte Käse war am 16. Mai 2023 aus der - pasteurisierten - Milch der in produziert worden. Der Antragsteller erhielt eine Gegenprobe. Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (künftig: LUA) stellte mit Gutachten vom 12. Juli 2023 (Bl. 49 Verwaltungsakte; künftige: VA) fest, dass sich in 25 g der vorbezeichneten Planprobe Shiga- bzw. Verotoxin-bildende Escherichia coli (künftig: VTEC/STEC) befanden, und wies das Toxin-Gen stx1 im VTEC-Isolat nach. Unter der Überschrift „Beurteilung der Probe“ führt sie u. a. aus, dass alle Verotoxin bildenden Escherichia coli (künftig: E. coli) nach derzeitigem Erkenntnisstand als potenzielle Enterohämorrhagische E. coli (künftig: EHEC) anzusehen seien, die bei Menschen durch Freisetzen der Toxine schwere Erkrankungen mit blutigen Durchfällen bis hin zu Nierenversagen auslösen könnten, auch wenn sie nur in geringen Mengen aufgenommen würden. Bei Verzehr beständen aufgrund des Nachweises von VTEC wahrscheinliche Auswirkungen auf die Gesund-

heit entsprechend Art. 14 Abs. 4a VO (EG) 178/2002. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten der LUA vom 12. Juli 2023 verwiesen. Dieses Untersuchungsergebnis nahm der Antragsgegner zum Anlass, den Antragsteller mit Bescheid vom 13. Juli 2023 zu verpflichten, sein Fahrzeug und seine Betriebsstätte einschließlich Ausrüstungen und Gegenständen einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen. Nachfolgend entnahm der Antragsgegner am 14. Juli 2023 unter anderem zehn Tupferproben in der Betriebsstätte des Antragstellers. Deren Untersuchung durch die LUA ergab bei zwei Einzelproben (Schmiertisch/Türklinke Tür zum Reiferaum) positive Befunde an Enterobakterien. Hinsichtlich der Einzelheiten des Untersuchungsergebnisses wird auf das Schreiben der LUA vom 18. Juli 2023 verwiesen (Bl. 65 VA). Ferner entnahm der Antragsgegner am 14. Juli 2023 in der Betriebsstätte des Antragstellers Verdachtsproben von drei Salzlaken und vom Schmierwasser. Die Untersuchung dieser Proben durch die LUA führte zu folgenden Ergebnissen:

Probe „Salzlake aus Salzbad/links“:

- positiver Befund auf VTEC/STEC in 25 g
- Nachweis der Toxin-Gene stx1 (mit eae-Gen) und stx2 im VTEC Isolat

Probe „Salzlake aus Salzbad/rechts groß“:

- positiver Befund auf VTEC/STEC in 25 g
- Nachweis des Toxin-Gens stx1 (mit eae-Gen) im VTEC Isolat, stx2 negativ

Probe „Salzlake aus Salzbad/rechts klein“:

- positiver Befund auf VTEC/STEC in 25 g
- Nachweis der Toxin-Gene stx1 (mit eae-Gen) und stx2 im VTEC Isolat

Probe „Schmierwasser“:

- positiver Befund auf VTEC/STEC in 25 g
- Nachweis des Toxin-Gens stx2 im VTEC Isolat, stx1 negativ
- Nachweis von Enterobakterien, festgestellter Wert: $3,8 \times 10^5$ KbE/g

- 3 In den Gutachten zu den Salzlaken vom 25. Juli 2023 führt die LUA (Bl. 186, 191 und 201 VA) unter der Überschrift „Beurteilung der Probe“ u. a. aus, dass bei der Herstellung von Käse Salzbäder aus verschiedenen Gründen angewendet würden (u. a. Wasserentzug, Förderung der Rindenbildung sowie Geschmacksgebung). Die Käselaibe würden dabei, gänzlich von Salzlake bedeckt, unterschiedlich lang im Salzbad verweilen (wenige Stunden bei Weichkäse bis mehrere Tage bei Hartkäse). Während dieser Zeit fänden Diffusionsvorgänge zwischen der Lake und dem Käse in beide Richtungen statt. Bestandteile der Salzlake gingen in den Käseteig über, würden somit Teil des Käses und demzufolge auch vom Menschen bei Verzehr des Käses aufgenommen. Besonders das in den vorliegenden Proben nachgewiesene eae-Gen werde regelmäßig bei EHEC-Stämmen gefunden, die schwere klinische Erkrankungen hervorriefen. Bei der Beurteilung der Verdachtsproben werde angenommen, dass diese bei der Herstellung des Käses der Probe „Ziegelstein“ verwendet worden sei. Es sei anzunehmen, dass die im Salzbad nachgewiesenen VTEC auf den im Salzbad liegenden Käse aufgrund der beschriebenen Diffusionsvorgänge übergegangen seien. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorbezeichneten Gutachten der LUA vom 25. Juli 2023 verwiesen.
- 4 Im Gutachten zur Schmierwasserprobe vom 25. Juli 2023 (Bl. 196 VA) führt die LUA im Wesentlichen aus, dass bei der Herstellung von Käse eine regelmäßige Schmierung mit Schmierwasser mit speziellen Reifungskulturen aus verschiedenen Gründen angewendet werden könne (u. a. Geschmacksgebung, Schutz vor Fremdkeimen). Die Käselaibe würden dazu beispielsweise eingesprüht, gebürstet oder eingerieben. Während dieser Zeit bilde sich eine Käseschmiere auf der Oberfläche, die somit Teil des Käses werde und demzufolge vom Menschen bei Verzehr des Käses aufgenommen würde. Bei der Beurteilung der Verdachtsprobe „Schmierwasser“ werde angenommen, dass diese bei der Herstellung des Käses der Probe „Ziegelstein“ verwendet worden sei. Es sei anzunehmen, dass die im Schmierwasser nachgewiesenen VTEC auf den damit behandelten Käse übergegangen seien. Schließlich weist die LUA im vorgenannten Gutachten darauf hin, dass die vorgestellte Schmierwasserprobe im Rahmen der durchgeführten mikrobiologischen Untersuchung einen hohen Gehalt an Enterobakterien aufgewiesen habe, der deutlich über dem in der Literatur (Mikrobiologische Kriterien in der Käsefabrikation; ALP forum 2010, Nr. 77 d; Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux AL [Hrsg.]) empfohlenen Wert von maximal 10.000 KbE/g an Enterobakterien im Schmierwasser liege. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorbezeichneten Gutachten der LUA vom 25. Juli 2023 verwiesen.

- 5 Im Auftrag der LUA untersuchte das Bundesinstitut für Risikobewertung (künftig: BfR) die Käse-, Schmierwasser- und Salzlakenproben. Es stellte ausweislich seiner Prüfberichte vom 3. August 2023 (Bl. 404 und 406 VA) dabei folgendes fest:

Zur Probe „Ziegelstein“:

- Positiver Befund auf STEC
- Nachweis des Toxin-Gens stx1 (mit eae-Gen) mit Serotyp O103:H2

Es wurde angemerkt, dass Produkte mit dem nachgewiesenen Toxingen stx1a mit mildem Krankheitsverlauf beim Menschen assoziiert seien. Schwere Krankheitsverläufe würden allerdings sporadisch beschrieben.

Probe „Salzlake aus Salzbad/links“:

- Positiver Befund auf STEC in allen Isolaten
- zweifacher Nachweis des Toxin-Gens stx1 (mit eae-Gen) mit Serotyp O103:H2 im Isolat
- Nachweis des Toxin-Gens stx2 mit Serotyp O136:H12 im Isolat (Mischkultur)

Es wurde angemerkt, dass Produkte mit dem nachgewiesenen Toxingen stx2a mit schweren Erkrankungen beim Menschen (blutiger Durchfall, HUS) assoziiert seien.

Probe „Salzlake aus Salzbad/rechts groß“:

- Positiver Befund auf STEC
- Nachweis des Toxin-Gens stx1 (mit eae-Gen) mit Serotyp O103:H2

Probe „Salzlake aus Salzbad/rechts klein“:

- Positiver Befund auf STEC
- Nachweis des Toxin-Gens stx1 (mit eae-Gen) mit Serotyp O103:H2 im Isolat
- Nachweis des Toxin-Gens stx2 mit Serotyp O136:H12 im Isolat (Mischkultur)

Probe „Schmierwasser“:

- Positiver Befund auf STEC
- Nachweis des Toxin-Gens stx2 mit Serotyp O136:H12

- 6 Des Weiteren nahm das BfR einen NGS(Next generation sequencing)-Abgleich der vorstehenden Proben mit zwei Proben des vom Antragsteller hergestellten Schnittkäses vor. Dabei kam es mit Gutachten vom 4. September 2023 zu dem Ergebnis, dass die Isolate der Serotypen O103:H2 eine Alleldistanz (künftig: AD) von 0 zueinander aufweisen und die Isolate daher mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Zusammenhang stehen. Entsprechendes hat es für die Isolate der Serotypen O136:H12 festgestellt.
- 7 Das vom Antragsteller beauftragte Labor Dr. H..... GmbH stellte bei Untersuchung der Gegenprobe Probe „Ziegelstein“ mit Untersuchungsergebnis vom 26. Juli 2023 (Bl. 75 VA) fest, dass in 25 g der Probe kein STEC/VTEC nachweisbar sei und das Produkt verkehrsfähig sei. Der Antragsteller ließ durch das vorgenannte Labor weiter am 16. Mai 2023 hergestellte Milch des Erzeugers untersuchen. Das Labor stellt hierzu in seinem Prüfbericht vom 18. Juli 2023 (Bl. 119 VA) fest, dass die Milch ungewöhnlich viele Keime wie auch Enterobakterien gehabt habe; STEC sei nicht nachweisbar gewesen. Am 25. Juli 2023 ließ der Antragsteller fünf von ihm zwischen dem 28. Juni 2023 und 20. Juli 2023 hergestellte Käse vom Labor Dr. H..... GmbH untersuchen. Dieses stellte mit Bericht vom 31. Juli 2023 (Bl. 111 VA) fest, dass alle Käse als verkehrsfähig einzustufen seien und diese keine lebensfähigen STEC-Keime enthielten. Des Weiteren ließ er vier verschiedene, am 14. Juli 2023 entnommene Proben aus allen Salzbädern und dem Schmierwasser vom Labor Dr. H..... untersuchen. Dieses stellte mit Bericht vom 31. Juli 2023 (Bl. 32 Gerichtsakte; künftig: GA) fest, dass nur in der Probe „Salzbad links“ STEC-Keime (ohne eae-Gen) nachweisbar seien. Ferner ließ der Antragsteller zwei am 24. Juli 2023 entnommene Proben aus dem Salzbad und dem Schmierwasser vom vorgenannten Labor untersuchen. Dieses stellte mit Bericht vom 31. Juli 2023 (Bl. 113 VA) fest, dass in diesem weder Listerien noch pathogene STEC-Keime nachweisbar seien. Des Weiteren ließ einer der Milchproduzenten, die, drei verschiedene Käseproben, die am 16. Mai 2023 und 13. Juni 2023 vom Antragsteller hergestellt worden waren, durch die S..... GmbH (künftig: S..) auf STEC/VTEC-spezifische stx-Gene untersuchen. Die S.. kam in ihrem Prüfbericht vom 28. Juli 2023 (Bl. 117 VA) zu dem Ergebnis, dass alle Proben ohne Befund seien. Zudem ließ der Antragsteller einen am 19. Juli 2023 hergestellten Käse mit der Bezeichnung „Weichkäse aus Rohmilch-.....“ durch das Labor Dr. H..... untersuchen. Dieses kam mit Prüfbefund vom 18. August 2023 (Bl. 487 VA) zu dem Ergebnis, dass in 25 g des Käses das Shiga-Toxin (mit eae-Gen) nachweisbar war. Anschließend ließ er den „Milchfilter“ untersuchen. Auch bezüglich dieses Filters kommt der Untersuchungsbericht des Dr. H..... vom 31. August 2023 (Bl. 488 VA) zu dem Ergebnis, dass

entsprechende Toxine nachweisbar waren. Des Weiteren ließ er durch das Labor Dr. H..... „Schnittkäse aus Rohmilch -“ mit dem Herstellungsdatum 27. Juni 2023 und „Weichkäse aus past. Milch -“ mit dem Herstellungsdatum 2. August 2023 untersuchen. Im zugehörigen Untersuchungsbericht vom 18. August 2023 (Anlage Ast. 44) wird u.a. ausgeführt, dass in den Proben kein Shiga-Toxin nachweisbar sei. Zudem ließ er durch das vorgenannte Labor eine Probe „Weichkäse aus Rohmilch-.....“ mit Herstellungsdatum vom 1. August 2023 untersuchen. Auch insoweit kam das Labor mit Untersuchungsbericht vom 18. August 2023 (Anlage Ast. 44) u.a. zu dem Ergebnis, dass in den Proben kein Shiga-Toxin nachweisbar sei. Des Weiteren wurde eine Probe „Rohmilchkäse - Landbergkäse frisch“ vom 6. September 2023 durch die L..... mbH (L..) untersucht, welche im Prüfbericht vom 11. September 2023 (Anlage Ast. 44) u.a. zu dem Ergebnis kommt, dass in den Proben kein VTEC/STEC nachweisbar sei.

8 Am 13. September 2023 übermittelte der Antragsteller dem Antragsgegner eine „Liste des ausgelieferten Käses“ (Bl. 651 ff. VA).

9 Mit Bescheid vom 4. August 2023 ordnete der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller u. a. an, dass mit sofortiger Wirkung alle ab dem 16. Mai 2023 produzierten Käse nicht in den Verkehr gebracht werden dürften und unter amtlicher Aufsicht durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Sachsen oder ein anderes dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen unschädlich zu beseitigen seien. Alternativ könne der Käse unter amtlicher Überwachung einer thermischen Behandlung (Kochen), die zur Abtötung der pathogenen Keime führe, unterzogen werden (Ziff. I). Der Antragsteller wurde weiter verpflichtet, die Laken aller drei Salzbäder und des Schmierwassers mit sofortiger Wirkung von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen unter amtlicher Aufsicht unschädlich entsorgen zu lassen. Alternativ könnten die Laken und das Schmierwasser nach einer gründlichen Reinigung (Membranfiltration oder Abpumpen der Lake nach ausreichendem Absetzenlassen des Schlammes) einer thermischen Behandlung (Abkochen), die zur Abtötung der pathogenen Keime führe, unterzogen werden. Der Schlamm sei analog zu Ziff. II Satz 1 zu entsorgen. Dieser Prozess müsse unter amtlicher Überwachung durchgeführt werden (Ziff. II). Weiter wurde angeordnet, dass mit sofortiger Wirkung alle in der Einrichtung befindlichen Holzbretter, die keine glatte, leicht zu reinigende und desinfizierende Oberfläche besitzen, zu entsorgen und durch neue Bretter zu ersetzen seien (Ziff. III). Die gesamte Betriebsstätte einschließlich aller Ausrüstungsgegenstände sei mit sofortiger Wirkung einer gründlichen Reinigung und

Desinfektion zu unterziehen (Ziff. IV). Mit Wirkung zum 9. August 2023 seien dem Antragsgegner für alle ab dem 16. Mai 2023 hergestellten Käsesorten die Milchlieferanten (mit Namen und Anschrift), die jeweiligen Herstellungsmengen und die belieferten Kunden (mit Namen und Anschrift) schriftlich mitzuteilen und die dazugehörigen Lieferscheine vorzulegen (Ziff. V). Mit sofortiger Wirkung seien alle Kunden, die ab dem 16. Mai 2023 den vom Antragsteller hergestellten Käse erhalten hatten, über den konkreten Sachverhalt schriftlich zu unterrichten und die betroffenen Produkte zurückzurufen sowie die Rückrufe zu dokumentieren und dem Antragsgegner zu übermitteln (Ziff. VI).

- 10 Unter Ziff. VII wurde die sofortige Vollziehung der Ziffn. I bis VI des Bescheids angeordnet. Zu deren Begründung wurde zusammengefasst darauf verwiesen, dass ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine weitere nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln und in deren Folge eine weitere Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher nicht auszuschließen sei. Es würden Lebensmittel für den sofortigen Verzehr produziert. Handlungsfehler bei der Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln könnten vor allem für besonders empfindliche Personengruppen weitreichende Folgen haben. Lebensmittelunternehmer seien dafür verantwortlich, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt würden. Sie hätten Sorge zu treffen, Risikoerkennung durch das Aufspüren möglicher und wahrscheinlicher Mängel oder Gefahren zu betreiben, um das Risiko durch die von ihnen produzierten Lebensmittel zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Dazu gehöre, dass eine Betriebsstätte stets sauber und instandgehalten werden müsse und dass die Voraussetzungen zur Einhaltung einer guten Hygienepraxis gegeben sein müssten. Einem Lebensmittelunternehmer müsse die Zuverlässigkeit aberkannt werden, wenn seine Einrichtung offensichtliche Mängel aufweise und Lebensmittel unter diesen Umständen wissentlich weiter hergestellt würden. Diese nunmehr gegebenen Gefahrenmomente könnten nur durch das Mittel der sofortigen Vollziehung unterbunden werden. Es liege bereits im Wesen der Anordnung, dass diese unverzüglich beachtet werden müsse. Die geforderten Maßnahmen griffen auch nicht so belastend in die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Lebensmittelunternehmers ein, dass dagegen das besondere öffentliche Interesse an der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Allgemeinheit zurückstehen müsse. Der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung infolge eines Widerspruchs hätte nicht nur unerhebliche Zeitverzögerungen, sondern auch möglicherweise weitere Gesundheitsgefährdungen zur Folge.

- 11 Gegen den Bescheid vom 4. August 2023 erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 8. August 2023 Widerspruch. Zudem hat er das Verwaltungsgericht C..... hinsichtlich der Ziffern I bis IV des Bescheids um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes er-
sucht.
- 12 II. Das Verwaltungsgericht hat seine entsprechenden Anträge mit dem streitgegen-
ständlichen Beschluss vom 28. August 2023 abgelehnt. Zur Begründung seiner Ent-
scheidung hat es zusammengefasst auf Folgendes verwiesen:
- 13 Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO statthafte Antrag sei unbegründet. Der Be-
scheid vom 4. August 2023 sei voraussichtlich sowohl formell als auch materiell recht-
mäßig. Zudem überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der
lebensmittelrechtlichen Ordnungsverfügung das Interesse des Antragstellers an der
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.
- 14 Die Sofortvollzugsanordnung (Ziff. VII des Bescheids) sei formell rechtmäßig. Die Be-
gründung genüge den an sie zu stellenden Anforderungen, wonach jede schriftliche
Begründung, die zu erkennen gebe, dass die anordnende Behörde eine Anordnung
des Sofortvollzugs im konkreten Fall für geboten erachtet habe, ausreichend sei. Dabei
komme es nicht darauf an, ob die angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich
rechtfertigten, und, ob die für die sofortige Vollziehung angeführten Gründe erschöp-
fend und zutreffend dargelegt seien. Mit der gegebenen Begründung habe der Antrags-
gegner hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass seiner Meinung nach das Interesse
des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung im Hinblick auf die Sicherheit der in den
Verkehr gebrachten Lebensmittel die sofortige Vollziehung rechtfertige. Auch im Übri-
gen sei der Bescheid formell rechtmäßig. Insbesondere habe der Antragsteller die
Möglichkeit zur Äußerung gehabt; zudem habe von einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 2
Nr. 1 VwVfG abgesehen werden können.
- 15 Auch in materieller Hinsicht erwiesen sich die angegriffenen Verfügungen bei der ge-
botenen summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig.
- 16 Rechtsgrundlage für das in Ziff. I des Bescheids verfügte Verbot des Inverkehrbringens
aller ab dem 16. Mai 2023 produzierter Käse und der Beseitigungsanordnung sei
Art. 138 Abs. 1a und Abs. 2d und g VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 VO (EG)
178/2002. Es liege ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 vor, denn bei
dem vom Antragsteller ab dem 16. Mai 2023 produzierten Käse sei aufgrund der Un-
tersuchungsergebnisse der LUA und des BfR davon auszugehen, dass es sich um

gesundheitsschädliche Lebensmittel handle. Es sei hinreichend wahrscheinlich, dass aufgrund von Diffusionsvorgängen alle ab dem 16. Mai 2023 in den Salzbädern des Antragstellers liegenden oder behandelten Käsechargen mit pathogenen Keimen kontaminiert seien. Die LUA habe mittels akkreditierter Untersuchungsmethoden in 25 g der Probe des Käses „Ziegelstein“ VTEC/STEC und einen positiven Nachweis des Toxin-Gens stx1 im VTEC Isolat festgestellt. Es habe in seinem Gutachten vom 12. Juli 2023 hierzu ausgeführt, dass alle VTEC nach derzeitigem Erkenntnisstand als potenzielle EHEC anzusehen seien, die bei Menschen durch Freisetzen der Toxine schwere Erkrankungen mit blutigen Durchfällen bis hin zu Nierenversagen auslösen könnten, auch wenn sie nur in geringen Mengen aufgenommen würden. Diese Beurteilung werde durch das BfR weitgehend bestätigt. Dabei könne dahinstehen, ob milde (vgl. Stellungnahme des BfR) oder schwere Krankheitsverläufe zu erwarten seien, denn jedenfalls sei aufgrund der nachgewiesenen E. coli eine zumindest kurzfristige Auswirkung auf die Gesundheit des Verbrauchers anzunehmen, was für die Einschätzung als gesundheitsschädliches und nicht sicheres Lebensmittel nach Art. 14 Abs. 2 und 4a VO (EG) 178/2002 ausreiche.

- 17 Das Vorbringen des Antragstellers sei nicht geeignet, das Ergebnis der Probenuntersuchungen durch die LUA und das BfR zu widerlegen. Soweit er auf die ausweislich der Laborergebnisse von Dr. H.... vom 26. Juli 2023 negative Gegenprobe verweise, sei - ohne dass es auf die fehlende Akkreditierung des angewandten Analyseverfahren ankomme - dieses Ergebnis plausibel mit der vom Antragsgegner dargestellten inhomogenen Verteilung von Mikroorganismen in bzw. auf dem Lebensmittel (Nesterbildung) erklärbar. Das Vorbringen des Antragstellers, dass es bei den von ihm hergestellten Käseprodukten nicht zu einer Nesterbildung komme, überzeuge das Gericht nicht. Aus diesen Gründen ergebe sich auch aus dem Prüfbericht der S. vom 28. Juli 2023 nichts Anderes. Selbst wenn - wie der Antragsteller meine - es nur zu einer äußerst geringen Kontamination im Bereich der Käsoberfläche gekommen sei, ändere dies an der Einordnung des Käses als gesundheitsschädliches Lebensmittel nichts, da nach Aussage der LUA bereits geringe Mengen für eine Humaninfektion ausreichen. Zudem sei grundsätzlich auch die Käsoberfläche als Teil des Käses zum Verzehr bestimmt und deren Kontamination ausreichend für die Einschätzung als gesundheitsgefährdend. Selbst bei der Zubereitung (Entrinden/Aufschneiden) des Käses dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass die E. coli mit den Toxinen in den Käselaub gelangten, vom Menschen verzehrt würden und Erkrankungen auslösten. Der Einschätzung des Antragstellers, dass die von der LUA festgestellten Serotypen bisher in

gesundheitlicher Hinsicht (insbesondere Todesfälle) noch nicht in Erscheinung getreten seien, widerspreche den Erklärungen der LUA und des BfR hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen, wobei es auf die potentielle Lebensgefahr nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 und 4a VO (EG) 178/2002 von vornherein nicht ankomme. Des Weiteren sei unter Anwendung von Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 davon auszugehen, dass sämtlicher Käse der Charge..... nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 VO (EG) sei. Etwas Anderes sei nur dann anzunehmen, wenn bei einer eingehenden Prüfung kein Nachweis dafür gefunden werde, dass der Rest der Charge nicht sicher sei. Davon sei vorliegend aufgrund der positiven Befunde in den Salzlaken nicht auszugehen. Die Untersuchung der Salzlakenproben durch die LUA habe jeweils einen positiven Befund auf VTEC/STEC in 25 g sowie einen positiven Nachweis des Toxin-Gens stx1 (mit eae-Gen) im VTEC Isolat sowie in zwei Proben des Toxin-Gens stx2 ergeben. Zudem habe die LUA in ihren Gutachten auf die bei der Käseherstellung unter Verwendung von Salzlaken stattfindenden Diffusionsvorgänge verwiesen. Wegen dieser sei anzunehmen, dass die im Salzbad nachgewiesenen VTEC auf den im Salzbad liegenden Käse übergingen. Diese Annahme werde durch die Prüfberichte des BfR vom 3. August 2023 bestätigt, wonach in der Käseprobe und sämtlichen Salzlakenproben der gleiche Serotyp des VTEC (O103:H2) nachgewiesen worden sei. Dass von stattfindenden Diffusionsvorgängen auszugehen sei, sei auch deshalb anzunehmen, da der positiv befundete Käse aus pasteurisierter Milch der Firma hergestellt worden sei, die ausweislich des Prüfbefundes des Dr. H.... vom 18. Juli 2023 zwar ungewöhnlich viele Keime - auch Pseudomonaden und Enterobakterien - enthalten habe, aber bei der keine STEC nachweisbar gewesen seien. Hieraus könne geschlossen werden, dass Keime in den produzierten Käse während des Herstellungsprozesses eingetragen worden seien und die verwendete Salzlake hierfür ursächlich sei. Auch Dr. H.... habe in seinem vorgenannten Befund eine Kreuzkontamination in der Käserei nicht ausgeschlossen. Nachdem der Antragsteller nicht glaubhaft belegen könne, in welchem Salzbad welcher Käse behandelt worden sei, sei nicht auszuschließen, dass alle Käsechargen mit Herstellungsdatum ab dem 16. Mai 2023 mit pathogenen Keimen verunreinigt seien. Dieser Annahme stehe auch nicht die - bis auf das linke Salzbad - negative Gegenprobe (Gutachten Dr. H.... vom 31. Juli 2023, gemeint Bl. 32 GA) entgegen, denn auch insoweit könne nicht nachvollzogen werden, in welchem Salzbad welcher Käse behandelt worden sei. Auch überzeuge das Vorbringen des Antragstellers nicht, wonach Keime aus dem Salzbad nur die Käseoberfläche kontaminierten, aber aus physikalischen Gründen nicht in den Käse selbst diffundieren könnten. Hiergegen spreche, dass ein belasteter Käselaib festgestellt worden sei und der Antragsteller hierfür keine

- außerhalb seines Herstellungsprozesses liegende - Ursache habe glaubhaft machen können. Nach der Feststellung des Verstoßes gegen die Verordnung (EG) 178/2002 sei der Antragsgegner unionsrechtlich zum Einschreiten verpflichtet gewesen. Es bestünden keine durchgreifenden Bedenken gegen die Anordnung des Inverkehrbringensverbots und die Beseitigungsanordnung für die ab dem 16. Mai 2023 hergestellten Käsechargen. Diese Maßnahmen seien nach Art. 138 Abs. 2d und g VO (EU) 2017/625 zulässig und auch unter Berücksichtigung der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG ergebenden Interessen des Antragstellers geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um der Gefahr für die Gesundheit von Menschen zu begegnen. Auch der Einwand des Antragstellers, dass sich nicht alle Käsechargen im betroffenen positiv getesteten Salzbad befunden hätten, begründe nicht die Unverhältnismäßigkeit, da er selbst nicht in der Lage sei, mögliche unbetroffene Käsechargen plausibel und nachvollziehbar zu bezeichnen.

18 Auch eine Beprobung der Käsechargen oder eines jeden einzelnen Käselaiques mit Herstellungsdatum ab dem 16. Mai 2023 sei kein geeignetes milderes Mittel. Dies sei nicht zielführend, da durch die inhomogene Verteilung (Nesterbildung) von pathogenen Keimen in Lebensmitteln nicht feststellbar sei, ob der Käse verunreinigt sei. Dass es bei dem von ihm hergestellten Käse zu keiner Nesterbildung komme, habe er nicht plausibel zu begründen vermocht. Daher könne auch sein Hilfsantrag im Ergebnis keinen Erfolg haben. Zudem habe der Antragsgegner als Alternative die thermische Behandlung der Käse angeboten. Eine solche habe der Antragsteller bei einer früheren Ordnungsverfügung des Antragsgegners selbst angemahnt und deren Fehlen als milderes Mittel gerügt (vgl. VG C....., rechtskräftiges Ur. v. 27. Januar 2022 - 4 K 61/19 -).

19 Auch die in Ziff. II des Bescheids getroffene Anordnung, die Laken aller drei Salzläden und das Schmierwasser zu entsorgen, sei voraussichtlich rechtmäßig. Rechtsgrundlage sei Art. 138 Abs. 1a VO (EU) 2017/625. Nach summarischer Prüfung lägen Verstöße gegen Art. 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. deren Anhang II Kapitel IX Nr. 3 VO (EG) 852/2004 und § 3 Satz 1 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Fassung vom 21. Juni 2016 (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV; künftig: LMHV) vor. Den Anforderungen aus Anhang II Kapitel IX Nr. 3 VO (EG) 852/2004 und § 3 LMHV genüge die Behandlung der Käse mit den bisher verwendeten Salzläden und Schmierwasser nicht. Die LUA habe bei Untersuchung der Salzlädenproben jeweils einen positiven Befund auf VTEC/STEC in 25 g sowie einen positiven Nachweis des Toxin-Gens stx1

(mit eae-Gen) im VTEC Isolat, dabei in zwei Salzlakenproben und im Schmierwasser das Toxin-Gen stx2 festgestellt. Dieses Ergebnis sei durch den Prüfbericht des BfR vom 25. Juli 2023 mit der Anmerkung bestätigt worden, dass die Produkte des nachgewiesenen Toxingens stx2a mit schweren Erkrankungen bei Menschen (blutiger Durchfall, HUS) assoziiert seien. Für das Gericht sei es insoweit hinreichend wahrscheinlich, dass die Verwendung der kontaminierten Salzlaken und Schmierwasser den hiermit hergestellten Käse für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machten bzw. derart kontaminierten, dass ein gefahrloser Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass bei dem Käse „Ziegelstein“ ein positiver Befund vorliege, bei dem angenommen werden könne, dass die beanstandeten Salzlaken und das Schmierwasser zur Herstellung verwendet worden seien. Die beiden negativ durch das Labor Dr. H..... getesteten Gegenproben der Salzlaken könnten die mittels akkreditierter Labormethoden durch das Landesuntersuchungsamt und das BfR in allen Salzbadern festgestellten positiven Befunde nicht in Zweifel ziehen. Auch sei nicht davon auszugehen, dass die Keime aus dem Salzbad nur die Käseoberfläche kontaminierten bzw. entkräfte dies nicht die potentielle Gefährlichkeit eines Verzehrs.

20 Die Entsorgungsanordnung gehöre zu den nach Art. 138 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 zulässigen - unbenannten - Maßnahmen. Die Anordnung sei auch unter Berücksichtigung der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG ergebenden Interessen des Antragstellers erforderlich und geeignet, um sicherzustellen, dass die künftige Verwendung der beanstandeten Salzlaken und Schmierwasser unterbleibe. Zudem habe der Antragsgegner als Alternative eine Reinigung, thermische Behandlung und Entsorgung des Schlammes als milderer Mittel zu einer Entsorgung und Neuansatz der Laken und des Schmierwassers angeboten. An dieser Bewertung ändere auch das Vorbringen des Antragstellers, er habe ein Salzbad am 29. Juli 2023 nach den Empfehlungen des Dr. H.... (gemeint: H.....) im Gutachten vom 31. Juli 2023 erhitzt, so dass (jedenfalls) die(se) Salzlake derzeit keimfrei sei, nichts. Denn eine Erhitzung allein entspreche weder den Anordnungen des Antragsgegners noch sei diese unter amtlicher Überwachung durchgeführt worden.

21 Auch Ziff. III des streitgegenständlichen Bescheids sei voraussichtlich rechtmäßig und finde ihre Grundlage in Art. 138 Abs. 1a VO (EU) 2017/625. Auch insoweit lägen nach summarischer Prüfung Verstöße gegen Art. 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. deren Anhang II Kapitel IX Nr. 3 VO (EG) 852/2004 vor. Die vom Antragsteller für die Käseherstellung verwendeten Bretter genügten nicht den Anforderungen aus dem Anhang II, Kapitel II

- Nr. 1 VO (EG) 852/2004. Nach den Feststellungen des Antragsgegners - denen der Antragsteller nicht konkret entgegengetreten sei - wiesen die vom Antragsteller verwendeten Holzbretter starke Beschädigungen, Risse und eine raue Oberfläche auf, so dass sie nicht in dem geforderten einwandfreien Zustand seien. Dass keine kontaminierten Bretter festgestellt worden seien, sei unerheblich, da durch die o. g. Hygienevorschriften gerade auch neue mögliche Kontaminationsquellen minimiert werden sollten. Es bestünden auch keine durchgreifenden Bedenken gegen den angeordneten Austausch der Käsereifungsbretter. Dies gehöre zu den nach Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 zulässigen Maßnahmen. Soweit der Antragsteller darauf verweise, dass glatte Bretter mit versiegelten Flächen für die Käseproduktion ungeeignet seien, gehe dies fehl, da sich die Anordnung auf den Austausch von üblicherweise zur Käseherstellung verwendeten Holzbrettern beziehe. Die Anordnung sei auch unter Berücksichtigung der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG ergebenden Interessen des Antragstellers erforderlich und geeignet, um sicherzustellen, dass dieser künftig eine gute Lebensmittelhygiene einhalte.
- 22 Auch sei die in Ziff. IV des Bescheids angeordnete Reinigung und Desinfektion der gesamten Betriebsstätte einschließlich aller Ausrüstungsgegenstände gemäß Art. 138 Abs. 1a VO (EU) 2017/625 voraussichtlich rechtmäßig. Nach summarischer Prüfung lägen Verstöße gegen Art. 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. deren Anhang II Kapitel I Nr. I VO (EG) 852/2004 vor. So seien neben dem positiv auf E. coli befundeten Käse, der Salzlaken und des Schmierwassers zwei der zehn am 14. Juli 2023 entnommenen Tupferproben durch die LUA positiv auf Enterobakterien getestet worden. Auch in der Schmierwasserprobe sei nach Beurteilung der LUA (Gutachten vom 25. Juli 2023) ein hoher Gehalt an Enterobakterien festgestellt worden, der deutlich über dem in der Literatur empfohlenen Wert gelegen habe. Auch der Prüfbericht des Dr. H..... zur Milch der Firma habe dargestellt, dass Enterobakterien ein Indikator für mangelnde Reinigung sein könnten. Die gleichwohl erfolgte Einschätzung des Dr. H....., die Analyseergebnisse der Nachkontrolle seien als sehr gut zu beurteilen, sei für das Gericht in diesem Zusammenhang jedoch nicht nachvollziehbar. Die angeordnete Reinigung sei geeignet, erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass der Antragsteller künftig eine gute Lebensmittelhygiene einhalte.
- 23 Die Anordnungen unter Ziff. V des Bescheids seien im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht angegriffen worden. Er sei der Aufforderung zwischenzeitlich mit dem Schreiben vom 8. August 2023 zumindest teilweise nachgekommen.

- 24 Die in Ziff. VI des Bescheids angeordnete Information der Kunden und der Rückruf habe ihre Rechtsgrundlage in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 178/2002 (gemeint: 2002). Hiergegen bestünden keine durchgreifenden Bedenken. Ohne die Maßnahmen könne nicht sichergestellt werden, dass die gesundheitsgefährdenden Käse nicht weiter vertrieben würden. Die Anordnung sei unter Berücksichtigung der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG ergebenden Interessen des Antragstellers erforderlich und geeignet. Die vom Antragsteller angeregte Beprobung zur Freigabe ausgelieferter Chargen stelle wegen der inhomogenen Verteilung (Nesterbildung) von E. coli in Lebensmitteln kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Gefahrenbeseitigung dar.
- 25 Es bestehe auch ein besonderes Vollzugsinteresse, das die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit trage. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung der Gefahren, die durch die Herstellung der gesundheitsgefährdenden Käse und deren Inverkehrbringen für die Gesundheit von Menschen bestehe, überwiege auch mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) die Interessen des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung. Der Verbraucher habe ein Recht darauf, dass die von ihm erworbenen Lebensmittel unter Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften hergestellt würden und in vollem Umfang den gesetzlichen Vorschriften entsprächen. Im Rahmen der zu treffenden Güterabwägung sei der nicht zu verkennende Nachteil, den die getroffenen Anordnungen dem Antragsteller auferlege, nicht schwerer zu gewichten als das entgegenstehende öffentliche Interesse. Es sei nicht hinnehmbar, ein nicht sicheres Lebensmittel bis zu einer möglichen Entscheidung in der Hauptsache im Verkehr zu lassen bzw. Verstöße gegen Hygienevorschriften bei der Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln bis zu diesem Zeitpunkt hinzunehmen. Ohne den sofort wirksamen Vollzug der angeordneten Maßnahmen könne nicht sicher auszugeschlossen werden, dass die nicht sicheren Lebensmittel im Verkehr blieben und an die Verbraucher gelangten. Die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers seien im Vergleich zum Gesundheits- und Verbraucherschutz nachrangig. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass ihm - sollte sich im Hauptsacheverfahren die Unbedenklichkeit der Käsechargen herausstellen - Schadenersatzansprüche zum Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen zustünden. Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessen bestünden keine Bedenken gegen die Fristsetzung. Aufgrund der Gesundheitsgefahr für die Verbraucher sei es erforderlich und angemessen, dass der Antragsteller unverzüglich mit der Umsetzung der Maßnahmen beginne.

26 III. Mit seiner am 28. August 2023 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erhobenen Beschwerde begehrt der Antragsteller die Aufhebung des streitgegenständlichen Beschlusses (Ziff. I), die Wiederherstellung und hilfsweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Anspruchs gegen das in Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 angeordnete „Weitergabeverbot“ sowie hilfsweise, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen das in Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 angeordnete „Weitergabeverbot“ mit der Maßgabe wiederherzustellen, hilfsweise anzuordnen, dass ihm die Weitergabe jeder bei ihm seit dem 16. Mai 2023 ausgereiften Käsecharge durch den Antragsgegner nach Vorlage eines lebensmittelrechtlich beanstandungsfreien Probeergebnisses eines anerkannten Probeinstituts auf STEC/ VTEC, PCR-Analytik (Shiga -Toxin [stx1-Gen]; Shiga -Toxin [stx2-Gen]; Intimin [eae-Gen]) zu genehmigen sei (Ziff. II). Des Weiteren begehrt er die Wiederherstellung und hilfsweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das in Ziff. II des Bescheids vom 4. August 2023 enthaltene Entsorgungsgebot (Salzlake) (Ziff. III), das in Ziff. III enthaltene Gebot des Brettertauschs (Ziff. IV), das in Ziff. IV enthaltene Gebot der Gesamtreinigung und Desinfektion und den in Ziff. VI angeordneten Rückruf/Rücknahme (Ziff. VI). Zur Begründung führt er mit Schriftsätzen vom 4. September und 4. Oktober 2023 zusammengefasst Folgendes aus:

27 Die in Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 getroffene Vernichtungsanordnung sei rechtswidrig. In Bezug auf die Käsechargen fehle es größtenteils an einem Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, so dass die Voraussetzungen für eine Anordnung nach Art. 138 Abs. 2d VO (EU) 2017/625 nicht vorlägen. Sie sei zudem unverhältnismäßig. Da es für alle anderen Milchchargen und den daraus hergestellten Käse schon keine positive Erstprobe gebe, sei insoweit kein Verstoß gegeben. Allein der Verdacht, dass eine Kontamination der weiteren Chargen durch Verwendung derselben vermeintlich kontaminierten Salzbäder von staten gegangen sei, reiche grundsätzlich nicht aus, die Lebensmittel als nicht sicher zu qualifizieren. Denn Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 ermögliche die Einstufung einer ganzen Charge als gesundheitsschädlich nur dann, wenn Folgeuntersuchungen das Ergebnis nicht widerlegten. Das sei vorliegend aber der Fall. Zumindest sei die Vermutung derart erschüttert, dass vor einer Vernichtungsanordnung weitere Proben die Gesundheitsschädlichkeit bestätigen müssten. Ihm sei die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Freitestung zu gewähren. Wortlaut und sonstige Auslegungsmethoden sprächen für die Zulässigkeit einer Folgeuntersuchung auch im Anwendungsbereich der Vermutungswirkung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002. Der Gesetzgeber habe die Problematik einer Nachbeprobung grundsätzlich erkannt und in bestimmten Fällen ein spezielles Proberegime angeordnet

(vgl. VO [EG] 401/2006: Mykotoxin-Kontroll-Verordnung). Da es für den vorliegenden Fall an einer solchen speziellen Anordnung fehle, bleibe es bei dem Grundsatz, dass mittels Gegen- oder Folgeprobe der Charge die zunächst aufgefundenen Befunde widerlegt werden könnten. Dabei müsse dem Sinnzusammenhang nach der mit den Folgeuntersuchungen erbrachte Nachweis diejenigen Merkmale betreffen, die für die ursprüngliche Beurteilung als nicht sicheres Lebensmittel ausschlaggebend gewesen seien. Eine Erweiterung der Untersuchung auf andere Kriterien könne nicht verlangt werden.

- 28 Vorliegend sei der in der Probe „Ziegelstein“ erfolgte Nachweis von VTEC in Bezug auf die Charge bereits durch die negative Gegenprobe widerlegt. Des Weiteren ergebe sich aus dem Prüfbericht der S.. vom 28. Juli 2023 ein negatives Testergebnis hinsichtlich weiterer Käseproben aus derselben (Milch-)Charge wie der des positiv getesteten Käses. Selbst wenn man eine einzelne Beprobung in Fällen wie dem vorliegenden als unzureichend für die Widerlegung der Vermutung ansähe, sei jedenfalls ein angemessenes Proberegime anzuerkennen. Dieses sei nach Aussage des Sachverständigen Dr. H..... eine Fünfer-Beprobung einer Käsecharge mit Einzelproben à 25 g. Ein derartiges Procedere werde für den Fall, dass der Senat dem Antrag nicht folge, äußerst hilfsweise in dessen Ermessen gestellt. Das Prinzip des Fünf-Punkte Probenplans sei auch nach Vorstellung des Ordnungsgebers (VO [EG] 2073/2005) dasjenige, mit dem hinreichende Sicherheit zu erlangen sei. Aus Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 2073/2005 ergebe sich, dass Lebensmittel grundsätzlich akzeptabel seien, wenn die Probenpläne aus dem Anhang I der Verordnung eingehalten würden. Auch wenn für STEC in Milchprodukten bisher kein Grenzwert festgelegt worden sei, sei in Analogie zu *Salmonella* spp. und *Listeria monocytogenes* die Probezahl auf $n = 5$ festzulegen und eine Abwesenheit von STEC in der Probenmenge von 25 g zu fordern. Die Beprobung jedes Käselaibs sei nicht veranlasst. Soweit darauf verwiesen werde, dass eine Freitestung angeblich nicht möglich sei, müsste für solche Fälle eine andersartige gesetzliche Regelung geschaffen werden.
- 29 Die Durchführung einer Folgeuntersuchung entspreche zudem dem in Art. 7 VO (EG) 178/2002 enthaltenen Grundsatz des Vorsorgeprinzips, welches vorläufige Maßnahmen nur so lange vorsehe, bis geklärt sei, ob sich ein Verdacht erhärte oder dieser widerlegt sei. Zudem seien die praktischen Folgen durch eine Verweigerung von Folgebeprobungen im Fall angeblich inhomogener Kontaminationen zu bedenken. So sei mit dieser Argumentation beispielsweise die gesamte Milchproduktion eines Betriebs in Deutschland mit jedem VTEC-Befund dauerhaft einzustellen. Soweit auch in der Probe

„.....“ VTEC nachgewiesen worden seien, sei dies auf kontaminierte Rohmilch zurückzuführen. Bei dieser Probe sei auch ein anderer VTEC-Stamm als bei der Probe „Ziegelstein“ oder in dem Salzbad festgestellt worden. Schließlich seien inzwischen insgesamt neun Folgeproben der streitgegenständlichen Produktion, teilweise von unterschiedlichen Laboren, negativ getestet worden. Dies belege, dass der von ihm seit dem 16. Mai 2023 produzierte Käse nicht kontaminiert und damit verkehrsfähig sei. Auch erfülle der aktuell gesperrte Lagerbestand nicht die Definition einer Charge/Partie. Dieser bestehe aus verschiedensten Käsearten, die sich hinsichtlich Kultureneinsatz, Säuerungsverlauf, Trockenmasse, aw-Wert und Reifungsverlauf erheblich unterschieden. Die verarbeiteten Gemelke stammten aus unterschiedlichen Melkzeiten und die Käseproduktion habe an unterschiedlichen Tagen stattgefunden. Deshalb sei jede Tagesproduktion als eigenständige Charge anzusehen. Es werde auf den Begriff der „Partie“ der VO (EG) 2073/2005 verwiesen. Es könne nicht aufgrund der im Salzbad gefundenen STEC-Keime auf die Kontamination der unterschiedlichen Produktionschargen geschlossen werden. Dies werde nur vermutet und sei nicht untersucht oder bewiesen worden. Es sei auch kein Krankheitsfall aus dem Umfeld der Weitergabe des Käses gemeldet worden. Insgesamt spreche damit die Risikoanalyse für eine Kontaminationsfreiheit der Chargen.

- 30 Das Verwaltungsgericht habe ferner fehlerhaft angenommen, dass aufgrund von Diffusionsvorgängen sämtliche der seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käsechargen als gesundheitsschädlich einzustufen seien. Die vom Verwaltungsgericht beschriebene Diffusion sei physikalisch nicht möglich. Es finde keine Diffusion von Mikroorganismen und Bakterien statt. Wäre dem so, so wäre weltweit das Einlegen von Käse in Laken, die bis zu 10^7 Keime/ml enthalten können, verboten. Bakterien könnten nur die Käsoberfläche besiedeln. Dies ergebe sich aus den eidesstattlichen Versicherungen von Dr. H..... vom 18. August und 1. September 2023 (Bl. 72 und 131 GA). Auch ausweislich der Stellungnahme (Anlage Ast. 46) des Verbands für e.V. (künftig: V..) sei davon auszugehen, dass der hohe Salzgehalt im Salzbad eine Molkenabgabe der Käse ins Salzbad bewirke; ein nennenswertes Eindringen der STEC sei aufgrund der umgekehrt verlaufenden Wasserdiffusion sehr unwahrscheinlich. In allen milchwirtschaftlichen Publikationen gelte das Salzbad laut dem V.. nicht als nennenswerter Überträger pathogene Keime. Zwar sei an der Argumentation des Verwaltungsgerichts richtig, dass eine Kontamination durch das Salzbad möglich sei, aber unzutreffend, dass diese auch im Käseinneren stattfinde. Eine Kontamination habe nur an der Oberfläche des Käses stattgefunden. Damit sei die Kontamination nur geringfügig gewesen, da sich die schädlichen Keime auf der Oberfläche nicht hätten dauerhaft ansiedeln

können und die „Nesterbildungsproblematik“ stelle sich schon nicht. Im Übrigen würden *E. coli* nur ubiquitär vorkommen, während Salmonellen zur Nesterbildung neigten. Selbst wenn sich das Bakterium nicht symmetrisch gleich verteile und damit eine inhomogene Besiedlung vorweise, könne nicht von einer Nesterbildung gesprochen werden. Durch das ubiquitäre Vorkommen werde es durch Mehrfachbeprobung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entdeckt. Die ubiquitäre, wenn auch inhomogene Verteilung der Keime führe dazu, dass jedenfalls bei $n = 5$ auf 25 g Probenahmen ein mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ausreichender Grad an Sicherheit gewonnen werde. Auch verschwinde die geringe Kontamination in den Salzbädern durch die hohe Salzkonzentration von selbst; jedenfalls sei eine Vermehrung der STEC aufgrund des hohen Salzgehalts ausgeschlossen. Im Übrigen hätten die „VTEC-Bakterien“ ihren Ursprung in der Rohmilch gehabt. Eine Nesterbildung sei bei den Salzbädern offenkundig ausgeschlossen. Eine weitere Verbreitung des Bakteriums sei daher unwahrscheinlich. Dies werde durch die Prüfergebnisse der Gegen- und Folgeprobe bestätigt.

- 31 Unzutreffend meine das Verwaltungsgericht, dass diese nicht zur Widerlegung der Vermutung aus Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 taugten, weil ein inhomogener Befall (Nesterbildung) typisch sei. Die Sachverständigen Dr. H..... und Dr. (E-Mail vom 1. September 2023, Bl. 135 GA) hätten bestätigt, es sei schon nicht plausibel, dass vorliegend überhaupt eine Nesterbildung abgelaufen sei. Nesterbildung sei ein Begriff für Kontaminationen im Bereich des Schüttguts. Es werde auf die erläuternde Stellungnahme des Dr. H..... vom 1. September 2023 (Anlage Ast. 46) verwiesen. Im Übrigen werde auch in den Fällen, in denen eine Nesterbildung anerkannt sei, eine „qualifizierte“ Probenahme durch die zuständige Behörde durchgeführt. Bei Schnitt- und Hartkäsen sei es ausweislich der eidesstattlichen Versicherung von Dr. H..... vom 1. September 2023 (Bl. 134 GA) üblich, „Böhrlinge“ analog EN ISO 707 aus dem Käselaub zu nehmen und die Bohrstellen mit speziellem „Käsefett“ wieder zuzuschmieren. Jedenfalls könne nicht durch einen positiven Nachweis in der Salzlake auf eine Kontamination des gesamten Käses geschlossen werden. Dies wäre durch eine Chargenuntersuchung zu belegen. Diese habe er mehrfach beim Antragsgegner angefragt und schließlich selbst weitere Chargen untersuchen lassen. Auch sei ihm angeboten worden, eine 5er-Probe zu einem Poolpreis von 69 € durch ein akkreditiertes Labor durchführen zu lassen. Hierfür seien bei ca. zwanzig Chargen ca. 1400 € aufzuwenden, was er als angemessen erachte. Ihm sei die Möglichkeit zu geben, durch eine Folgebeprobung Klarheit über den Zustand der bei ihm gelagerten Käseproduktion zu erhalten und diese im Fall negativer Ergebnisse auch in den Verkehr zu geben. Dabei seien grundsätzlich die Einzelchargen zu beproben.

- 32 Die in der Ordnungsverfügung angebotene „Alternative“ des Abkochens sei vorliegend nicht geeignet, da es sich vielfach um Kräuterkäse handele, welcher für eine Schmelzkäseherstellung nicht geeignet sei. Jedenfalls sei die Vernichtungsanordnung unverhältnismäßig, da die beantragte Folgebeprobung vor einer abschließenden Vernichtungsanordnung durchzuführen sei.
- 33 Die angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der in Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 getroffenen Verfügung sei fehlerhaft begründet. In Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung werde auf die Ausführungen in der Antragschrift verwiesen. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts reiche für die Anordnung nicht der Hinweis auf eine irgendwie geartete Gefährdungslage. Der Begründung des Bescheids fehle sowohl die notwendige (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 15. Februar 2011 - 14 L 285/10 -) auf den Einzelfall bezogene konkretisierende Erläuterung als auch eine Interessenabwägung. Zudem habe sich das Verwaltungsgericht nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass die Behörde die Dringlichkeit der Anordnung zunächst selbst nicht derart bewertet gehabt habe, dass umgehend zu handeln gewesen sei. Denn diese habe seit dem 12. Juli 2023 um die Umstände gewusst und erst am 4. August 2023 die Ordnungsverfügung erlassen. Die Darlegungen des Antragsgegners zu den Abläufen Mitte Juli 2023 seien fehlerhaft. Insbesondere seien bei dem Telefonat am 13. Juli 2023 keine „mündlichen Anordnungen“ erlassen worden.
- 34 Die Anordnung der Reinigung der Salzbäder sei rechtswidrig. Diese seien nachweislich kontaminationsfrei. Die beiden negativ durch das Labor Dr. H..... getesteten Gegenproben der Salzlaken könnten die durch die LUA und das BfR festgestellten positiven Befunde in Zweifel ziehen. Insoweit fehle es schon an einer Begründung des Verwaltungsgerichts, weshalb die nach einer Erhitzung entnommenen - negativen - Proben keine Aussagekraft hätten. Jedenfalls sei aufgrund dieser Befunde allenfalls eine behördliche Nachbeprobung verhältnismäßig. Es sei keine geeignete Maßnahme im Rahmen der Lebensmittelsicherheit, ein bereits dekontaminiertes Salzbad nochmals zu dekontaminieren. Auch die weiteren angeordneten Maßnahmen, wie der Austausch der Schlämme, sei nicht notwendig. Auch die angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der in Ziff. II des Bescheids vom 4. August 2023 getroffenen Verfügung sei fehlerhaft und nicht hinreichend begründet. Da ihm sofort vollziehbar jedes Inverkehrbringen verboten worden sei, könne auch von vermeintlich kontaminierten Salzlaken keine Gesundheitsgefährdung ausgehen, da in ihr produzierter Käse nicht zur Auslieferung gelangen könne.

- 35 Auch der angeordnete Austausch der Holzbretter sei rechtswidrig. Die von ihm genutzten Bretter zur Lagerung und Reifung des Käses verstießen nicht gegen Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel 1 Nr. 2 VO (EG) 852/2004. Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts sei er dem Vorwurf, nicht fachgerechte Bretter zu verwenden, entgegengetreten. Er verweise insoweit auf die von ihm eingereichten Anlagen Ast. 29 und 32. Die Bretter seien angeraute Holzbretter, welche üblicherweise (und seit Jahren ohne Beanstandung) bei der Käsureifung genutzt würden. Der Antragsgegner habe nicht erläutert, in welcher Form die jetzigen Bretter bzw. deren Zustand hygienisch negativen Einfluss auf die Käseproduktion hätten oder gegen obige Vorschrift verstießen. Die Bretter ließen sich angemessen reinigen und desinfizieren, so dass jede Ansammlung von Schmutz oder toxischen Stoffen vermieden werde. Entsprechendes sei auf den von ihm verwendeten Brettern auch nicht festgestellt worden. Selbst wenn einzelne Bretter derart abgenutzt oder beschädigt wären, dass sie nicht mehr nutzbar wären, wäre allenfalls deren Austausch zulässig. Im Übrigen ließen sich Holzbretter nachweislich einfacher reinigen und vor allem desinfizieren (Hitzedesinfektion) als beispielsweise Kunststoffbretter. Glatte Bretter seien kontraproduktiv. Werde der Käse nach dem Schmieren auf solche Bretter gelegt, führe überschüssige Flüssigkeit bzw. Schmiere zu einem klebrigen, schleimigen, unansehnlichen Belag auf dem Brett und die Käserandzone weiche auf. Gerade die raue Oberfläche sei unbedingt notwendig. Die Aussage der M..... sei praxisfremd. Soweit der Antragsgegner zuletzt darauf verwiesen habe, nicht den Austausch aller Holzbretter verlangt zu haben, ergebe sich dies nicht aus der Verfügung. Jedenfalls sei eine so zu verstehende Verfügung zu unbestimmt, da nicht erkennbar sei, welche Bretter ausgetauscht werden müssten. Schließlich sei die in Bezug auf den Austausch der Bretter getroffene Sofortvollzugsanordnung rechtswidrig, denn insoweit fehle jegliche Begründung. Darüber hinaus lasse sich dem Vorbringen des Antragsgegners nicht einmal eine abstrakte Gefährdungslage entnehmen, welche von den Brettern ausgehen solle. Auch eine Interessenabwägung habe nicht stattgefunden.
- 36 Da in seinem Betrieb keine hygienischen Mängel vorlägen, sei die angeordnete Reinigung und Desinfektion rechtswidrig. Die einzig bestätigt aufgefundene Belastung sei wohl durch den Eintrag fehlerhafter Rohmilch in das Salzbad gelangt. Da alle im Anschluss genommenen Proben negativ gewesen seien, die Salzbaden erhitzt und negativ beprobt worden seien, bestehe kein Anhaltspunkt, dass die aufgefundenen VTEC noch an irgendeiner Stelle überlebt haben könnten. Dies habe auch die am 14. Juli 2023 erfolgte Nachuntersuchung ergeben. Diese habe lediglich bei der Käseherstellung unvermeidliche Enterobakterien festgestellt, die sich nur auf jeden Tag zu

reinigenden Gebrauchsmaterialien befunden hätten. Es seien in keiner produktberührenden Tupferprobe Enterobakterien nachgewiesen worden; nur die Werte auf den Türklinken und im Schmierwasser seien erhöht gewesen. Die 18 weiteren Tupferproben seien ohne Befund geblieben. E. coli oder STEC seien - trotz Prüfung - nicht festgestellt worden, so dass die Argumentation hinsichtlich eines Reinigungsmangels oder die Ableitung einer potentiellen Gesundheitsgefährdung durch Eintrag von pathogenen E. coli nicht nachvollziehbar sei.

37 Ein justizialer Empfehlungswert aus der Fachliteratur von maximal 10.000 KbE/g an Enterobakterien im Schmierwasser existiere nicht. Auch der europäische Hofkäserverband wisse nichts von einem solchen Grenzwert. Es sei auch nicht möglich, einen solchen für Schmierwasser festzulegen. So sei frisches Schmierwasser bzw. Schmierwasser, welches dem Käse laufend neu zugesetzt werde, mehr oder weniger keimarm (enthalte zu 99% die Rotschmierekulturen). Werde dieses hingegen nach dem Schmieren von drei bis sechs Monate altem Käse beprobt, so könne man 10^9 Keime/ml nachweisen, je nach Käsesorte auch 10^6 Proteus-Bakterien, die zur Familie der Enterobakterien gehörten. Es gäbe kein gebrauchtes Schmierwasser mit weniger als 10.000 KbE/g Enterobakterien. E. coli und somit STEC stünden in keinerlei Korrelation zu Proteus-Bakterien. Hohe Enterobakterienghalte stünden auch in keinerlei Zusammenhang zu einer eventuellen STEC-Kontamination von Käsen. Im Übrigen werde man auf Türklinken, sofern man nicht stündlich eine alkoholische Desinfektion durchführe, immer Enterobakterien nachweisen können. Enterobakterien seien Saprophyten, Umweltkeime, die sich überall ansiedelten, wo organisches Material vorhanden sei, und würden zwischenzeitlich auch häufiger im Trinkwasser nachgewiesen. Sie würden jedoch nicht generell beanstandet, da einige Spezies in erster Linie Umfeldkeime und keine Darmkeime mehr seien. Dies setze jedoch eine Keimdifferenzierung voraus, die von der LUA nicht durchgeführt worden sei. Insgesamt sei damit festzuhalten, dass das Vorkommen von Enterobakterien in Käseschmiere und auf Türklinken (in der Käserei) keineswegs ein Hygieneproblem zeige, zumal keinerlei Enterobakteriendiagnostik erfolgt sei. Es sei nicht möglich, Käse enterobakterienfrei zu schmieren. Zur Glaubhaftmachung des vorstehenden Vorbringens verweist er auf die „Eidesstattliche Versicherung 10“ des Herrn Dr. H..... vom 1. September 2023 (Bl. 130 GA).

38 Auch die angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der in Ziff. IV des Bescheids vom 4. August 2023 getroffenen Verfügung sei fehlerhaft und nicht hinreichend begründet. Da ihm sofort vollziehbar jedes Inverkehrbringen verboten worden sei, könne von einer

möglicherweise unzureichenden Reinigung der Betriebsstätte keine Gesundheitsgefährdung ausgehen, da in ihr produzierter Käse nicht zur Auslieferung gelangen könne. Daher sei auch die zur Rücknahme/Rückruf gegebene Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit fehlerhaft.

- 39 Im Übrigen sei aus den vorstehenden Gründen auch der angeordnete Rückruf rechtswidrig. Der potenziellen Gefährdung durch den ausgelieferten Käse könne zunächst durch eine qualifizierte Beprobung der Ware begegnet werden. Auch sei ihm ein Rückruf tatsächlich unmöglich, denn er verkaufe den Käse nicht an die Verbraucher.
- 40 Ferner sei die Ordnungsverfügung durch die in ihr enthaltenen Fristsetzungen nichtig, jedenfalls rechtswidrig. Die Fristsetzung „sofort“ sei unzulässig. Sie sei zu unbestimmt und verursache Vollzugsschwierigkeiten. Selbst wenn man eine solche Fristsetzung für zulässig erachte, sei die immer gleiche Fristsetzung nichtig, da die einzelnen Maßnahmen aufeinander aufbauten, sich eine Maßnahme mithin erst nach Erledigung einer anderen umsetzen lasse und somit vom Antragsteller Unmögliches verlangt werde. Die Reinigung und Desinfektion der gesamten Betriebsstätte sei mit 5 t gelagerten vermeintlich kontaminierten Käse weder möglich noch zielführend. Selbiges gelte für den Austausch der Bretter. Im Übrigen seien die gewählten Fristen ermessensfehlerhaft, da nur das Inverkehrbringensverbot mit inhärenter Sicherstellung einer „sofortigen“ Umsetzung bedürfe. Alle anderen Maßnahmen hätten angemessen befristet werden müssen, da es insoweit keinen Bedarf für eine sofortige Umsetzung gebe und, soweit Dritte einzubeziehen seien, sie auch nicht „sofort“ umsetzbar seien.
- 41 Schließlich werde der Darstellung des Antragsgegners, dass er sich einer Trennung der Salzbäder nach Rohmilchkäse und Käse aus pasteurisierter Milch verweigert hätte, widersprochen. Falsch sei auch dessen Aussage, dass es bei ihm seit 2019 gehäuft VTEC-Feststellung gegeben habe. Der Reinigungsraum diene als Hygieneschleuse. Im Übrigen sei er kooperationsbereit und an der risikofreisten Produktionsmethode interessiert. Dass der Antragsgegner ihm gegenüber eine „vehemente Vernichtungshaltung“ an den Tag lege, zeige sich auch daran, dass gegenüber dem Betrieb „.....“ keine Maßnahmen ergriffen worden seien. Dies bestätige seine Einschätzung, dass die Gefährdungslage als gering einzuschätzen sei.
- 42 Schließlich überwögen bei der durchzuführenden Interessenabwägung seine Interessen, wofür auf die Ausführungen in der Antragschrift Bezug genommen werde.

- 43 IV. Die so begründete Beschwerde hat keinen Erfolg. Die im Bescheid vom 4. August 2023 getroffenen Verfügungen Ziffn. I bis IV und Ziff. VI erweisen sich voraussichtlich als rechtmäßig, so dass das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.
- 44 Soweit sich der Antrag auf Ziff. I der Ordnungsverfügung vom 4. August 2023 bezieht, ist er als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Es hätte der auch insoweit gemäß Ziff. VII des Bescheids ergangenen Sofortvollzugsanordnung nicht bedurft, da der Widerspruch insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB i. V. m. Art. 14 Abs. 1 und 2a VO (EG) 178/2002 keine aufschiebende Wirkung hatte. Gemäß § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Durchführung von Verboten nach Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 a VO (EG) 178/2002 dienen, keine aufschiebende Wirkung. Eine solche Anordnung liegt in Bezug auf Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 vor, da sich aus der Begründung des Bescheids ergibt, dass der Antragsgegner in Bezug auf den seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käse davon ausgegangen ist, dass es sich bei diesem um ein gesundheitsschädliches Lebensmittel i. S. d. Art. 14 Abs. 2a VO (EG) 178/2002 handelt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 5. September 2011 - 5 Bs 139/11 -, juris). Im Übrigen ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft.
- 45 1. Mit seinem Beschwerdevorbringen stellt der Antragsteller zunächst nicht hinsichtlich der in Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 angeordneten Entsorgung und des Verbots des Inverkehrbringens des seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käses mit Erfolg in Frage, dass die gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung und seinem Interesse, bis zu einer endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren von einer Vollziehung verschont zu bleiben, zu seinen Lasten auszufallen hat.
- 46 1.1 Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 erweist sich - ausgehend von dem im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzulegenden summarischen Prüfungsmaßstab - derzeit als voraussichtlich rechtmäßig.
- 47 1.1.1 Soweit der Antragsteller geltend macht, Ziff. I des Bescheids sei nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG wegen der in dieser getroffenen Fristsetzung zu unbestimmt und leide daher an einem formellen Mangel oder sei nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig, weil ihm Unmögliches abverlangt werde, kann dies vorliegend dahinstehen. Denn die Auslegung des Bescheids

ergibt, dass die Anordnung „mit Wirkung ab: sofort“ allein dem Vollstreckungsrecht (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG) zuzuordnen und von der inhaltlichen Anordnung (Verbot des Inverkehrbringens und Entsorgung) als solcher losgelöst angeordnet wurde. Diese könnten ihrem Regelungsgehalt nach auch selbständig bestehen bleiben, selbst wenn man der Meinung wäre, dass eine mit „sofort“ umschriebene Frist zu unbestimmt wäre, da die Handlungspflicht, der eine aktive Komponente immanent ist, unabhängig von der zeitlichen Komponente eindeutig bestimmbar ist. Daraus folgt im Übrigen auch, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Fristsetzung vorliegend keinen Einfluss auf die materielle Rechtmäßigkeit, insbesondere Verhältnismäßigkeit, der getroffenen einzelnen Ordnungsverfügungen hat.

- 48 1.1.2 Auch in materieller Hinsicht erweist sich Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 derzeit als voraussichtlich rechtmäßig.
- 49 Die vom Verwaltungsgericht sowohl für das Verbot des Inverkehrbringens als auch die angeordnete Entsorgung als Ermächtigungsgrundlage herangezogenen Art. 138 Abs. 1 Satz 1b und Abs. 2d und g VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 und 6 VO (EG) 178/2002 sind der Entscheidung des Senats mangels anderslautenden Beschwerdevorbringens zu Grunde zu legen.
- 50 Nach Art. 138 Abs. 1 Satz 1 b) VO (EU) 2017/625 ergreifen die zuständigen Behörden, wenn ein Verstoß festgestellt wird, geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert. Wenn die zuständigen Behörden hiernach tätig werden, ergreifen sie alle gemäß Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 zu gewährleisten; dazu gehören die unter Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 nicht abschließend aufgeführten Maßnahmen. Nach § 138 Abs. 2d VO (EU) 2017/625 beschränken oder verbieten die Behörden u. a. das Inverkehrbringen von Waren und damit auch von Lebensmitteln (vgl. Art. 3 Nr. 11 i. V. m. Art. 1 Abs. 2a VO [EU] 2017/625). Nach Art. 138 Abs. 2g VO (EU) 2017/625 ordnen sie den Rückruf, die Rücknahme, die Beseitigung und die Vernichtung von Waren an, wobei sie gegebenenfalls die Verwendung von Waren für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke gestatten. Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Art. 138 Abs. 1 Satz 2 VO [EU] 2017/625).

- 51 a) Soweit das Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 angenommen hat, weil in der Planprobe „Ziegelstein“ in 25 g durch die LUA mit Gutachten vom 12. Juli 2023 (Bl. 49 VA) VTEC/STEC einschließlich eines positiven Nachweises des Toxin-Gens *stx1* im VTEC Isolat und durch das BfR das Toxin-Gen *stx1a* nachgewiesen wurden und es sich somit bei diesem Lebensmittel um ein nicht sicheres, weil gesundheitsschädliches (vgl. Art. 14 Abs. 2a VO [EG] 178/2002) Lebensmittel handelt, ist dem der Antragsteller in seiner Beschwerde in der Sache nicht entgegengetreten.
- 52 b) Auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass in Bezug auf den weiteren seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käse die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 voraussichtlich gegeben sind und auch insoweit ein nicht sicheres Lebensmittel i. S. d. Art. 14 Abs. 2a VO (EG) 178/2002 vorliegt.
- 53 Nach dieser Norm ist davon auszugehen, dass, sofern ein nicht sicheres Lebensmittel zu einer Charge, einem Posten oder einer Lieferung von Lebensmitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung gehört, sämtliche Lebensmittel in dieser Charge, diesem Posten oder dieser Lieferung ebenfalls nicht sicher sind, es sei denn, bei einer eingehenden Prüfung wird kein Nachweis dafür gefunden, dass der Rest der Charge, des Postens oder der Lieferung nicht sicher ist.
- 54 aa) Die wie vorstehend beschrieben positiv auf STEC getestete Probe „Ziegelstein“ war Bestandteil der Charge aller seit dem 16. Mai 2023 durch den Antragsteller in seiner Betriebsstätte hergestellten Käse. Unter einer Charge i. S. v. Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 ist in Anlehnung an die Begriffsbestimmung für das Los in § 1 Abs. 2 Los-Kennzeichnungsverordnung (LKV) die Gesamtheit von Lebensmitteln zu verstehen, die unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wird (Rathke, in: Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 186. EL, Stand: März 2023, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 14 Rn. 25; LG Regensburg, Urt. v. 17. März 2020 - Ks 156 Js 19484/14 -, juris Rn. 277). Vorliegend wurde die Milch aller Erzeuger unter Einsatz der verschiedenen Salzlake und ggf. auch des Schmierwassers in der Betriebsstätte des Antragstellers zu Käse verarbeitet. Auch dem Vorbringen des Antragstellers ist nicht zu entnehmen, dass der weitere produzierte Käse in dieser Hinsicht einem wesentlich anderen Herstellungsprozess unterlag als die positiv auf STEC getestete Planprobe „Ziegelstein“. Insbesondere trägt er weder vor noch weist er nach,

dass (einzelne) hergestellte Käse nur in bestimmten Salzlaken und ohne Schmierwasser behandelt worden seien. Selbst bei einem solchen Vorbringen hätte dies keinen wesentlich anderen Herstellungsprozess begründet, da in sämtlichen Proben der Salzlaken jedenfalls stx1 durch LUA und BfR nachgewiesen wurden. Bei so einer Sachlage kommt es auch nicht darauf an, dass sich der Herstellungsprozess der verschiedenen Käsearten im Übrigen unterschied, diese aus verschiedenen Gemelken und an verschiedenen Tagen hergestellt wurden. Ebenso kann dahin stehen, was ursprünglich den Eintrag der STEC/VTEC in das Schmierwasser bewirkt hat.

55 bb) Ausgehend von dem im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzulegenden summarischen Prüfungsmaßstab ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens die sogenannte Chargenvermutung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 derzeit nicht widerlegt.

56 Die in der Norm enthaltene Vermutung ist widerlegbar (vgl. auch Rathke, a. a. O. Rn. 26; NdsOVG, Beschl. v. 17. Februar 2022 - 14 ME 54/22 -, juris Rn. 27; Baumann, ZLR 2010, S. 517 [528]; Riemer, ZLR 2022, S. 391 [396]). Die zwingende Schlussfolgerung des Art. 14 Abs. 6 erster Satzteil VO (EG) 178/2002 entfällt aber nur, wenn sich bei einer eingehenden Prüfung kein Nachweis dafür findet, dass der Rest der Charge nicht sicher ist. Was eine eingehende Prüfung im vorgenannten Sinn ist, wird dabei durch die Verordnung nicht ausdrücklich geregelt. Auch durch Rechtsprechung und Literatur dürfte der Begriff nicht in einem solchen Maß geformt sein, dass eindeutig erkennbar wäre, was unter diesem zu verstehen ist. Auch wenn eine (abschließende) Begriffsklärung dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten ist, ist vorläufig ausgehend von Wortlaut und Systematik jedenfalls von folgenden Eckpunkten auszugehen: Was eine eingehende Prüfung ist, dürfte zunächst aufgrund der in diesem Zusammenhang vorstellbaren Vielgestaltigkeit der erfassten Lebenssachverhalte eine Frage des Einzelfalls sein (vgl. NdsOVG, a. a. O. Rn. 29 m. w. N.), die regelmäßig auch durch wissenschaftliche Fragestellungen überformt sein wird. Ferner wird man aber nach dem Sinn der Vorschrift festhalten können, dass die (eingehende) Prüfung die Merkmale zu betreffen hat, die für die Beurteilung des Lebensmittels als nicht sicher maßgebend waren, vorliegend mithin VTEC/STEC. Zudem ist ausgehend vom Wortlaut allein ein Verweis auf eine (negative) Gegenprobe (Baumann, a. a. O. S. 529) nicht ausreichend. Was eine eingehende Prüfung im Einzelfall im Übrigen ist, hängt vom Ausgangsbefund ab. Steht - wie vorliegend - eine gesundheitsschädliche Belastung des Lebensmittels im Raum, ist es zuvörderst Aufgabe der Wissenschaft, diejenigen Prüfungsmethoden zu benennen, deren Anwendung die sichere Schlussfolgerung zulässt, dass der Nachweis nicht

gelingt, dass der Rest der Charge nicht sicher ist. Dabei ist die in Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 beschriebene eingehende Prüfung ihrem Wortlaut nach nicht auf eine stichprobenhafte Überprüfung der weiteren Bestandteile der Charge beschränkt, sondern hinsichtlich des anzuwendenden Prüfprogramms so offen formuliert, dass etwa auch eine Überprüfung des Herstellungsvorgangs in Betracht kommt. Jedenfalls indiziert das Wort „Nachweis“ schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, dass es nicht ausreichend ist, die Vermutung zu erschüttern, sondern es muss vielmehr positiv - nach wissenschaftlichen Grundsätzen also mit mindestens 95-prozentiger Aussagesicherheit (Baumann, a. a. O. S. 529 f.) - feststehen, dass vorliegend keine Gesundheitsgefahr besteht.

- 57 Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 lässt sich auch nicht ohne Weiteres entnehmen, werden in ihr beschriebenen Nachweis zu erbringen, mithin die eingehende Prüfung durchzuführen bzw. zu veranlassen hat. Auch insoweit handelt es sich um eine durch Rechtsprechung und Literatur kaum behandelte und jedenfalls nicht ausreichend geklärte Fragestellung, die der Senat im vorliegenden Eilverfahren nur vorläufig bewerten kann. Teile der Literatur (Rathke, a. a. O. Rn. 26) und dem folgend das Niedersächsische Obergericht sehen ausgehend vom Wortlaut des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 den Lebensmittelunternehmer (im Sinne einer Beweislastregel) in der Pflicht, weil es sich bei diesem um denjenigen handelt, der sich auf die Widerlegung der Vermutung berufen will (kritisch: Riemer, a. a. O. S. 392 f.). Dem dürfte zumindest nicht der Amtsermittlungsgrundsatz des § 86 VwGO entgegenstehen. Denn dieser schließt es schon seinem Wortlaut nach (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO) nicht aus, den Beteiligten eine besondere Darlegungs- und Mitwirkungslast, wie sie ausgehend von § 15 AsylG etwa auch im Asylverfahren anerkannt ist, aufzuerlegen. Auch hier geht es um Umstände, die allein in der Sphäre des Lebensmittelunternehmers liegen, so dass es an ihm ist, diejenigen Umstände darzulegen, welche die Chargenvermutung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 widerlegen sollen. Zudem dürfte die Norm wohl auch so zu verstehen sein, dass diesen die Beweislast trifft, sollten sich die aufzuklärenden Tatsachen als unerweisbar (non liquet) erweisen. Im Übrigen dürften jedoch auch in einem solchen Fall die allgemeinen Grundsätze der Sachverhaltsaufklärung und somit der Amtsermittlungsgrundsatz Anwendung finden. Letztlich kann die Frage aber vorliegend auch dahinstehen, denn jedenfalls solange wie keine eingehende Prüfung stattgefunden hat, verbleibt es nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm schon bei der Vermutungswirkung.

- 58 (1) Anders als der Antragsteller meint, entfällt nach den vorstehenden Grundsätzen die Vermutungswirkung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 nicht durch die negativ getestete Gegenprobe der Planprobe „Ziegelstein“.
- 59 Eine einzelne Probe ist bereits keine eingehende Prüfung. Dies gilt auch, wenn man das Testergebnis der Gegenprobe in Zusammenschau mit den weiteren drei durch die S.. mit Prüfbericht vom 28. Juli 2023, auf die der Antragsteller in seiner Beschwerdebe-gründung verweist, negativ getesteten Käseproben betrachtet. Auch soweit der Antrag-steller zuletzt darauf verwiesen hat, dass inzwischen neun negative Gegenproben von teils verschiedenen Laboren vorliegen würden, ändert dies nichts. Denn angesichts des Umstands, dass sich die Ordnungsverfügung nach den Angaben des Antragstel-lers auf 5 t Käse bezieht, vermögen unabhängig von der Frage, welche Anforderungen an ein Prüfregime zu stellen sind, insgesamt vier Proben à 25 g oder auch neun Proben mangels hinreichender Repräsentanz offensichtlich nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Charge im Übrigen sicher ist. Hinzu kommt, dass auch die mit dem Schriftsatz vom 4. Oktober 2023 vorgelegten Untersuchungsberichte, sowohl des Dr. H..... als auch des L..., darauf hinweisen, dass - hinsichtlich des STEC-Screenings bei der PCR Analytik - keine akkreditierte Untersuchung erfolgte. Damit fehlt es auch diesen Unter-suchungen an der benötigten Verlässlichkeit hinsichtlich des durch sie ausgewiesenen Befundes. Schon allein aus diesem Grund kann hier auch die Frage dahinstehen, ob es bei VTEC/STEC typischerweise zu einem inhomogenen Befall (Nesterbildung) kommt. Soweit der Antragsteller dies in Zweifel zieht, ist dem zumindest derzeit auch in Ansehung der von ihm vorgelegten E-Mail des Dr. vom 1. September 2023 (Bl. 135 GA) - unabhängig von dem Umstand, dass eine E-Mail schon zur Glaubhaftma-chung einer Tatsache ungeeignet ist - nicht zu folgen. Denn es ist anhand des Wort-lauts der E-Mail schon nicht nachvollziehbar, was mit „Nestertheorie“ gemeint ist und worauf sich diese Aussage bezieht, zumal diese Theorie auch in der beigefügten Aus-gangsmail nicht angesprochen worden war. Im Übrigen hat auch der vom Antragsteller benannte Dr. H..... im Rahmen seiner „Eidesstaatliche(n) Versicherung 5“ vom 18. Au-gust 2023 (Bl. 72 GA) das Vorkommen einer inhomogenen Verteilung von Keimen in Käsen beschrieben und dargelegt, wann es zu einer Nesterbildung kommen kann. Da-ran ändert auch der Umstand nichts, dass der Begriff möglicherweise ursprünglich aus dem Bereich des Schüttguts stammt. Letztlich geht es hier auch nicht um Begrifflich-keiten, sondern um das mikrobiologische Phänomen. Bezüglich dieses ist, wie sich aus den zahlreichen gutachterlichen Stellungnahmen in der Verwaltungsakte und auch im Übrigen aus der Literatur ergibt, als bekannt vorauszusetzen, dass sich zahlreiche Keime in Nischen niederlassen und so Nester bilden können (Baumann, a. a. O. S.

531) - es sich also nicht um ein Phänomen handelt, welches nur im Bereich von Schüttgut vorkommt. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Dissertation „Vorkommen und Bedeutung von Enterobacteriaceae in Säuglingsfertiernahrungsmitteln unter besonderer Berücksichtigung von Enterobacter sakazakii“ und den dort enthaltenen Ausführungen zu einem ubiquitären Vorkommen, auf die der Antragsteller mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2023 hinweist. Sowohl aus dem Titel als auch aus der vom Antragsteller zitierten Stelle (S. 11) wird nicht erkennbar, dass sich dort überhaupt mit dem hier streitgegenständlichen Problem auseinandergesetzt wird. Es werden nämlich Ausführungen zu Enterobakterien im Allgemeinen und nicht zu deren Auftreten in Form von STEC/VTEC getätigt. Zudem geht es um der Struktur nach andere Lebensmittel bzw. Erzeugnisse als Käse. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand scheint eine Nesterbildung dem Senat bei dem weiteren seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käse daher nicht ausgeschlossen.

60 Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat zudem darauf hin, dass auch der Umstand, auch im Zusammenschau mit den weiteren Tatsachen, dass bisher noch kein Krankheitsfall in Zusammenhang mit dem Konsum des von ihm produzierten Käses bekannt geworden ist, die Widerlegung der Chargenvermutung ebenfalls nicht trägt. Denn dies kann schon allein im rechtzeitigen behördlichen Handeln begründet liegen und hat im Übrigen keine Aussagekraft hinsichtlich der weiteren hergestellten Käse.

61 (2) Soweit der Antragsteller ferner darauf verweist, dass ein „angemessenes Proberegime“ in Gestalt einer Fünfer-Beprobung einer Käsecharge mit Einzelproben à 25 g anzuerkennen sei, kommt es schon deswegen nicht darauf an, ob eine solche eine „eingehende Prüfung“ i. S. d. Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 darstellen würde, denn eine solche hat nicht stattgefunden. Dass die Untersuchung durch das Labor Dr. H..... vom 31. Juli 2023 (Bl. 111 VA) eine solche darstellt, lässt sich dem Prüfbericht nicht entnehmen. Dafür, dass der Antragsteller selbst davon ausgeht, dass eine solche Prüfung bisher nicht stattgefunden hat, spricht auch, dass er „ein derartiges Procedere“ in das Ermessen des Senats stellt. Im Übrigen scheint der Antragsteller zu verkennen, dass es sich bei Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 um eine gesetzliche Vermutung handelt, die gerade nicht voraussetzt, dass eine Nachuntersuchung und ein (weiterer) Nachweis erfolgt ist.

62 (3) Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 geregelten Vorsorgeprinzip, dessen Anwendungsbereich der Antragsteller verkennt.

Denn dieser ist nur eröffnet, wenn hinsichtlich der im Lebensmittel festgestellten Substanz in wissenschaftlicher Hinsicht Unsicherheit besteht, ob diese gesundheitsschädliche Auswirkungen hat (Rathke, a. a. O. Art. 7 Rn. 11; Riemer, a. a. O. S. 395). Das ist in Bezug auf die festgestellten VTEC/STEC offensichtlich nicht der Fall. Eine entsprechende Unsicherheit ergibt sich auch nicht aus der vom Antragsteller in Zweifel gezogenen Annahme der Nesterbildung dieser Bakterien. Denn unabhängig davon, dass das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Verweis auf die Meinung eines privaten Sachverständigen nicht dargelegt ist, ist auch dieser Fall vom Wortlaut nicht erfasst, weil er nicht hinsichtlich der Besiedlungsdichte differenziert, sondern allein auf die hier unstreitig bestehende Gesundheitsschädlichkeit von VTEC/STEC abstellt.

63 (4) Schließlich ist eine Widerlegung der Chargenvermutung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 auch nicht deswegen anzunehmen, weil eine Diffusion von VTEC/STEC von Salzlaken auf das Käseinnere des in diesen eingelegten Käses physikalisch nicht möglich wäre.

64 Das folgt bereits daraus, dass das Verwaltungsgericht die vom Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren eingeräumte Möglichkeit einer Kontamination der Oberfläche des Käses ausreichen lassen hat, um den Käse als gesundheitsschädliches Lebensmittel einzustufen; dem ist der Antragsteller mit seinem Vorbringen nicht hinreichend substantiiert entgegengetreten. So hat es ausgeführt, dass nach Aussage der LUA auch geringe Mengen (der Bakterien) für eine Humaninfektion ausreichen und grundsätzlich auch die Käseoberfläche als Teil des Käses für den Verzehr bestimmt sei. Daher sei deren Kontamination allein schon ausreichend für die Einstufung als gesundheitsschädliches Lebensmittel. Zudem sei bei der Zubereitung (Entrinden/Aufschneiden) nicht ausgeschlossen, dass die E. coli mit den Toxinen in den Käselaub gelangten und dann vom Menschen verzehrt würden. Zu diesen für den Senat gut nachvollziehbaren Erwägungen verhält sich das Beschwerdevorbringen nicht. Auch im Übrigen ist derzeit auch in Ansehung der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen nicht erkennbar, dass die vorbeschriebenen Möglichkeiten der Aufnahme der VTEC/STEC tatsächlich nicht bestehen würden. An dieser Bewertung ändert auch das Vorbringen des Antragstellers nichts, dass sich die Keime jedenfalls nicht dauerhaft auf der Oberfläche ansiedeln könnten. Unabhängig davon, dass schon unklar ist, was „dauerhaft“ in diesem Sinn sein soll, reichen auch kurzfristige Besiedlungen, denn schließlich handelt es

sich um ein für den Sofortverzehr vorgesehenes Lebensmittel, so dass ein nachträgliches Verschwinden bei bestimmungsgemäßer Verwendung gerade nicht abgewartet werden kann.

- 65 Auch wenn es nach Vorstehendem schon nicht darauf ankommt, erscheint dem Senat derzeit auch die weitere Annahme, dass auch das Käseinnere durch in den Salzlaken enthaltene STEC-Bakterien befallen werden kann, überwiegend wahrscheinlich. Dies wird insbesondere auch nicht durch die Angaben des Dr. H..... in dessen „Eidesstattliche(r) Versicherung 5“ vom 18. August 2023 hinreichend in Zweifel gezogen. Dort wird nämlich ausgeführt, dass ein Eintrag nur bei fachgerecht hergestelltem Käse mit geschlossener Oberfläche oder Rinde nicht möglich sei. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Oberflächenbeschädigungen ein Eintrag sehr wohl möglich ist, wobei der Senat nicht verkennt, dass es sich dabei nicht um den Regelfall eines Eintrags handeln dürfte, was es nachvollziehbar macht, warum auf diesen Umstand in der „Eidesstattliche(n) Versicherung 11“ vom 1. September 2023 nicht eingegangen wird. Auch die zuletzt vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme des V.. bedingt keine andere Bewertung. Diese verweist letztlich nur auf fehlende Prüfungen und Nachweise, ohne sich in erkennbarer wissenschaftlicher Hinsicht mit dem physikalischen Grundproblem substantiiert auseinanderzusetzen. Literaturhinweise sind in ihr nicht enthalten. Zudem schließt die Stellungnahme ihrem Wortlaut nach den Keimübertrag nicht grundsätzlich aus. Unabhängig davon spricht nicht nur die Darstellung der LUA, etwa im Gutachten vom 25. Juli 2023 (Bl.186 VA), dafür, dass es doch zu Diffusionsvorgängen kommt, sondern auch der tatsächliche Untersuchungsbefund hinsichtlich der Planprobe „Ziegelstein“. Denn in diesem wurde der Serotyp O103:H2 des Toxin-Gens stx1 ebenso nachgewiesen wie in allen vom BfR untersuchten Salzlakenproben aus den drei verschiedenen Ursprungsorten in der Betriebsstätte des Antragstellers, wobei gleichzeitig aufgrund des Untersuchungsergebnisses der für die Herstellung dieses Käses verwendeten Milch ausgeschlossen werden konnte, dass der Bakterieneintrag über diese erfolgt war, und vom Antragsteller auch kein anderer Eintragsweg auch nur geltend gemacht wurde. Soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2023 darauf verwiesen hat, dass die „VTEC-Bakterien“ ihren Ursprung in der Rohmilch gehabt hätten, kommt es darauf nicht an, denn selbst wenn dies zutreffen sollte, hat der Rohmilcheintrag jedenfalls im Ergebnis die Kontamination aller Salzbäder und des Schmierwassers und damit auch des mit diesem nachfolgend behandelten Käses bewirkt. Zudem trifft dieses Vorbringen auf die Planprobe „Ziegelstein“ ersichtlich nicht zu. Denn der Käse dieser Probe wurde aus der Milch der Firma produziert (Bl. 3 VA), die der Antragsteller selbst negativ auf STEC/VTEC hat testen lassen

(Bl. 119 VA). Der Eintragungsweg muss hier also ein anderer als die verwendete Milch gewesen sein. Auch die durch das BfR im Gutachten vom 4. September 2023 festgestellte Alleldistanz von 0 bestätigt in wissenschaftlicher Hinsicht eindrucksvoll den stattgefundenen Übergang der Keime von Salzlake oder Schmierwasser auf den Käse. Auch soweit der Antragsteller darauf verweist, dass die geringe Bakterienkonzentration in den Salzbädern durch die hohe Salzkonzentration von selbst verschwinde, rechtfertigt dies keine abweichende Bewertung. Denn dieses Vorbringen wird schon dadurch widerlegt, dass die LUA bei den erst am 14. Juli 2023 entnommenen Proben der Salzlaken die Toxingene stx1 und 2 nachgewiesen hatte, so dass jedenfalls seit 16. Mai 2023 und damit über einen signifikanten Zeitraum ein solches Verschwinden nicht stattgefunden hatte.

- 66 c) Zusammengefasst lag somit auch hinsichtlich der weiteren, seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käse ein Verstoß i. S. v. Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 14 Abs. 2a i. V. m. Abs. 6 VO (EG) 178/2002 vor, der die Behörde - ohne dass dieser insoweit grundsätzlich Ermessen eingeräumt wird (vgl. NdsOVG, Urt. v. 8. Juni 2022 - 14 LB 2/22 -, juris Rn. 72) - zum Ergreifen der ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen verpflichtet (vgl. Art. 138 Abs. 2 VO [EU] 2017/625). Dabei sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (vgl. § 40 VwVfG; § 114 VwGO).
- 67 Auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens ist derzeit nicht erkennbar, dass sie der Antragsgegner überschritten haben könnte. Sowohl mit dem Verbot des Inverkehrbringens des seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käses als auch mit der auf diesen bezogenen Beseitigungsanordnung hat er eine nach Art. 138 Abs. 2d und g VO (EU) 2017/625 ausdrücklich zulässige Rechtsfolge gewählt.
- 68 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass der aufgrund der großen Menge des betroffenen Käses erhebliche Eingriff in die Grundrechte des Antragstellers aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG angesichts des mit ihm bezweckten Gesundheitsschutzes für die Verbraucher nicht unverhältnismäßig ist. Soweit der Antragsteller die Erforderlichkeit und oder Angemessenheit mit seinem Vorbringen, dass ein „angemessenes Proberegime“ darin bestehe, eine Fünfer-Beprobung einer „Käsecharge“ mit Einzelproben à 25 g durchzuführen, in Frage stellt, wurde bereits ausgeführt, dass dies der Senat in Hinblick auf die Gesamtmenge des betroffenen Käses als offensichtlich unzureichend ansieht, um die Gefahr für die Verbraucher signifikant zu reduzieren. Auch wenn das Vorbringen des Antragstellers so zu verstehen sein sollte, dass aus jedem der seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käselaipe eine oder

mehrere Bohrproben („Böhring“) zu entnehmen und auf VTEC/STEC-Befall zu testen seien, würde die Möglichkeit eines solchen Vorgehens nicht die Unverhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahme begründen. Denn jedenfalls solange keine solche Testung stattgefunden hat, ist angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren, die von einem von VTEC/STEC befallenen Produkt ausgehen, im Lichte des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu wahrenen Schutzes von Leben und Gesundheit zwingend, dass derartige Produkte nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Es ist insoweit auch nicht ermessensfehlerhaft, dass dies der Antragsgegner nicht von der Bedingung der Durchführung eines bestimmten Proberegimes abhängig gemacht hat. Dies würde die gesetzgeberische Wertentscheidung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 unterlaufen. Ist danach für die gesamte Charge von einem nicht sicheren Lebensmittel auszugehen, so gilt dies auch im Rahmen der Ermessensausübung. Die Formulierung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 gibt vor, dass aktive Maßnahmen (eingehende Prüfung) ergriffen werden können, um die Vermutung zu widerlegen. Dies ist jedoch nicht zwingend, sondern wird vielmehr der Entscheidung desjenigen überlassen, der die Widerlegung der Vermutung erstrebt. Daher hat auch die Lebensmittelüberwachungsbehörde ihre Maßnahmen nicht von vornherein unter der Bedingung, dass die Widerlegung der Vermutung nicht gelingt, zu erlassen. Auch ist die Behörde, soweit es um die Wahrung von Lebens- und Gesundheitsschutz geht, nicht selbst verpflichtet, die eingehende Prüfung durchzuführen, bevor sie Maßnahmen ergreift, welche die Verbraucher unmittelbar vor der ihnen drohenden Gesundheitsgefahr schützt.

- 69 Auch in Bezug auf die angeordnete Vernichtung des seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käses ergibt sich auch in Ansehung des Übermaßverbots keine andere Bewertung. Der Senat verkennt nicht, dass die Vernichtung nicht unmittelbar zum Schutz der Verbraucher erforderlich sein dürfte, solange - wie wohl vorliegend - nicht davon auszugehen ist, dass auch von dem gelagerten Produkt eine unmittelbare Gesundheitsgefahr ausgeht. Gleichzeitig ist zu sehen, dass die Vernichtung sozusagen der finale Eingriff in das kontaminierte Lebensmittel ist, bei dem „nur“ aufgrund der Vermutungswirkung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 davon ausgegangen wird, dass es sich bei diesem um ein gesundheitsschädliches Lebensmittel handelt. Insoweit könnte die wortlautgemäße Anwendung der Norm im Extremfall bewirken, dass im Fall des positiven Nachweises einer Gesundheitsschädlichkeit eines Lebensmittels, welches Bestandteil einer Charge ist, die in Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 vorgesehene Möglichkeit des Gegenbeweises aus tatsächlichen Gründen vereitelt wird, nämlich dann, wenn die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Anordnung auch sofort zwangsweise durchgesetzt wird. Unabhängig davon, ob es sich dabei nicht ohnehin nur um einen theoretischen Fall

handelt, könnten diese Überlegungen eine angeordnete Entsorgung jedenfalls dann nicht (mehr) unverhältnismäßig erscheinen lassen, wenn ausreichend Gelegenheit für die Widerlegung der Chargenvermutung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 bestand oder dies aus tatsächlichen oder wissenschaftlichen Gründen überhaupt nicht möglich ist. So liegt der Fall aber hier. Daher kann auch dahinstehen, ob die Widerlegung der Chargenvermutung nicht vorliegend schon daran gescheitert ist, dass ausweislich des Prüfbefundes des Dr. H.... vom 18. August 2023 (Bl. 487 VA) noch ein weiteres Käsestück positiv auf das Shiga-Toxin (mit eae-Gen) getestet wurde. Im Übrigen dürfte zunächst der Umstand, dass es sich bei der maßgeblichen Anordnung um einen Dauerwaltungsakt handeln dürfte, dafür sprechen, dass der Senat seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde legen darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 3 C 7/14 -, juris Rn. 10). Zudem liegt - wegen des noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens - keine abschließende Behördenentscheidung vor, was ebenfalls den Standpunkt trägt, dass der Senat seiner vorläufigen Sachentscheidung die derzeitige Sachlage zugrunde zu legen hat. Dafür spricht nicht zuletzt auch § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO.

- 70 Ausgehend davon war dem Antragsteller jedenfalls seit dem 4. August 2023 bekannt, dass der Antragsgegner davon ausgeht, dass Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 hinsichtlich aller seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käse greift. Er macht schon nicht glaubhaft, dass er seither signifikante Anstrengungen unternommen hat, um die Chargenvermutung zu widerlegen. So hat er noch nicht einmal das in seiner Beschwerdebeurteilung für ausreichend erachtete Probenregime mit fünf Böhrlingen hinsichtlich einer signifikanten Anzahl der Käselaibe durchführen lassen. Soweit er Untersuchungen hat vornehmen lassen, erfolgte dies weitgehend unter Beauftragung eines für die vorzunehmenden Untersuchungsmethoden nicht akkreditierten Labors. Letztlich kann dies und die Frage, ob ggf. eine Verpflichtung der Behörde im Rahmen ihres Amtsermittlungsprinzips zur Durchführung weiterer Untersuchungen bestanden hätte, aber dahinstehen, da der Senat es derzeit für überwiegend wahrscheinlich hält, dass eine Widerlegung der Chargenvermutung durch weitere Probennahme an dem seit dem 16. Mai 2023 produzierten Käse objektiv nicht möglich ist. So hat das BfR, an dessen Fachkompetenz der Senat keinen Zweifel hegt, darauf verwiesen, dass eine Stück-für-Stück-Analyse durchzuführen wäre. Hintergrund ist die geringe Infektionsdosis von nur zwei Erregern, die ausreichend ist, um eine Humaninfektion auszulösen. Hinzu kommt die inhomogene Verteilung der Keime, die selbst bei mehreren negativen Befunden in einem Käselaiab dessen Befall an anderer Stelle nicht ausschließt. Damit würde ein sicherer Nachweis letztlich mit einem vollständigen Verbrauch des Käses einhergehen.

Im Übrigen verweist der Senat auf seine unter Ziff. IV 1.1.2 (1) getroffenen Ausführungen, wonach es dem Antragsteller nicht gelungen ist, die vom Verwaltungsgericht angenommene „Nesterbildung“ mit seinem Beschwerdevorbringen hinreichend in Zweifel zu ziehen. Dem stehen auch nicht die Ausführungen des Antragstellers entgegen, wonach ausweislich des Anhangs I der VO (EG) 2073/2005 die Probezahl auf $n = 5$ festzulegen und mit einer entsprechenden Beprobung „hinreichende Sicherheit“ zu erlangen sei. Denn diese Überlegung überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Zum einem hat der Antragsgegner ausgeführt, ohne dass dem der Antragsteller substantiiert entgegengetreten ist, dass für eine Infektion mit Salmonellen 100 bis 10.000 Erreger notwendig seien, wohingegen bei STEC/VTEC bereits zwei Erreger für eine Humaninfektion ausreichen. Bereits dies spricht aus Sicht des Senats deutlich dagegen, das Prüfregime bei Salmonellen auch bei VTEC/STEC anzuwenden, wie es aber der Antragsteller befürwortet. Zudem verkennt der Antragsteller den Regelungsbereich der VO (EG) 2073/2005 und damit auch den Aussagegehalt der in deren Anhang I vorgesehenen Prüfmethode. Wie sich aus Art. 1 Satz 1 VO (EG) 2073/2005 ergibt, sollen mit dieser die mikrobiologischen Kriterien für bestimmte Mikroorganismen sowie die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, die von den Lebensmittelunternehmern bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen gemäß Art. 4 VO (EG) 852/2004 einzuhalten sind. Die Verordnung macht damit, wie sich auch aus ihren Erwägungsgründen (vgl. u. a. Erwägungsgrund 3) ergibt, im Sinn des bei der Lebensmittelhygiene verfolgten präventiven Ansatzes Vorgaben für Prüfungen und Bewertungsschemata, die unmittelbar für das Lebensmittelunternehmen gelten. Es geht mithin um präventive Kontrollmaßnahmen, die Aufschluss darüber bieten sollen, ob etwa wegen möglicher Grenzwertüberschreitungen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene besteht. Die Verordnung enthält demgegenüber nach wohl allgemeiner Meinung keine unmittelbar heranzuziehenden Grenzwerte für die behördliche Sicherheitsbeurteilung (Grube/Langen, in: Sosnizza/Meisterernst, a. a. O., Art. 1 Mikrobiologische KriterienV Rn. 16 m. w. N.) und macht damit auch keine Vorgaben für das in einem Fall eines positiv auf STEC getesteten Lebensmittels heranzuziehende Prüfregime für weitere Lebensmittel derselben Charge.

- 71 Nicht zuletzt fragt sich, inwieweit eine Nachbeprobung ansatzweise wirtschaftlich sein könnte. Deren Kosten belaufen sich gemäß LUA-Gebührenordnung für eine positive Probe auf STEC auf 383,73 € zuzüglich 92,39 € für die Gutachtenerstellung. Für eine negative Probe fallen 43,98 € an. Selbst wenn die Preise in Privatlaboren niedriger ausfallen könnten, nicht jede Probe positiv ist und wenn man im geringeren Umfang als vom Antragsgegner gefordert beproben würde, wären dies ganz erhebliche Kosten,

die den zu erwartenden Gewinn durch den Verkauf des Käses wohl weit übersteigen dürften. Denn es wäre aus Sicht des Senats jedenfalls jeder Käselaiab an mehreren Stellen zu beproben. Soweit der Antragsteller zuletzt vorgetragen hat, dass er für eine Beprobung von zwanzig Chargen nur 1.400 € aufzuwenden hätte, hat er zwar möglicherweise glaubhaft gemacht, dass diese Untersuchung durch ein akkreditiertes Labor vorgenommen werden würde, aber er hat weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass auch die von diesem Labor angewandte Prüfmethode akkreditiert ist. Dass dies der entscheidende Aspekt ist, drängt sich auch auf, denn schließlich hat sowohl der Antragsgegner als auch das Verwaltungsgericht etwa in Bezug auf die Untersuchungen des Dr. H..... deutlich gemacht, dass es gerade auf die Akkreditierung des Prüfverfahrens ankommt. Nicht zuletzt fragt sich auch insoweit, warum es der Antragsteller im Übrigen nicht vermocht hat, innerhalb der bereits verstrichenen zwei Monate diese Prüfung dann durchführen zu lassen.

72 Im Übrigen sind mildere Mittel, die gleich geeignet sind, nicht ersichtlich; insbesondere nicht das Abkochen des Käses, worauf der Antragsteller verwiesen hat.

73 1.2 Auch soweit der Antragsteller das vom Verwaltungsgericht angenommene besondere Vollzugsinteresse infrage gestellt hat, dringt er mit seinem Beschwerdevorbringen, welches allein auf die nicht konkretisierten Ausführungen in der Antragschrift verweist, schon nicht durch, denn insoweit fehlt es schon an der nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO notwendigen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts.

74 Im Übrigen ist in Bezug auf Ziff. I des streitgegenständlichen Bescheids zu sehen, dass die Sofortvollzugsanordnung der gesetzliche Regelfall ist, der Gesetzgeber dem Sofortvollzug mithin, auch im Fall etwaiger Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des zu vollziehenden Verwaltungsakts, grundsätzlich Vorrang gewährt. Selbst wenn man mithin die wissenschaftliche Erkenntnislage insbesondere in Hinblick auf die „Nesterbildung“, die hier eine Nachbeprobung sinnlos macht, als ungeklärt ansehen und damit allenfalls zu offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache käme, wäre der Sofortvollzug immer noch intendiert. Allein der drohende und möglicherweise existenzgefährdende wirtschaftliche Verlust, den der Antragsteller ins Feld führt, stellt in Bezug auf das Verbot des Inverkehrbringens kein so besonders schwerwiegendes Interesse dar, dass der mit dem Sofortvollzug bezweckte Gesundheitsschutz der Verbraucher hier ausnahmsweise geringer zu bewerten wäre. In Bezug auf die getroffene Entsor-

gungsanordnung gilt dies ausgehend von der vom Senat angenommenen voraussichtlichen Rechtmäßigkeit des zu vollziehenden Verwaltungsakts ebenfalls. Sollte sich dieser wider alle Erwartung im Hauptsacheverfahren doch als rechtswidrig erweisen, hat das Verwaltungsgericht bereits darauf verwiesen, dass dem Antragsteller in diesem Fall Schadensersatzansprüche zum Ausgleich der erlittenen wirtschaftlichen Verluste zustehen würden. Dem ist der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht substantiiert entgegengetreten, sodass für den Senat insbesondere nicht davon auszugehen ist, dass dies etwa unzureichend wäre, um die durch den Sofortvollzug entstandenen Nachteile auszugleichen.

75 1.3 Aus den vorstehenden Gründen hat auch der vom Antragsteller in Bezug auf Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 formulierte Hilfsantrag keinen Erfolg. Unabhängig von der Frage, ob es das Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO dem Senat überhaupt ermöglicht, die im Hilfsantrag beehrte modifizierte Anordnung zu treffen, scheidet diese in der Sache - mangels tatsächlich möglicher Nachprüfungsmöglichkeit - aus den bereits dargestellten Erwägungen aus.

76 2. Soweit sich die Beschwerde gegen die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die gemäß Ziff. VII des Bescheids vom 4. August 2023 für sofort vollziehbar erklärten Ziffn. II bis IV und Ziff. VI des Bescheids wendet, bleibt sie ohne Erfolg. Die insoweit getroffene Sofortvollzugsanordnung erweist sich bei summarischer Prüfung weder als formell noch materiell rechtswidrig. In formeller Hinsicht wurden insbesondere die Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gewahrt und in materieller Hinsicht überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse, weil sich die angegriffenen Verfügungen voraussichtlich als rechtmäßig erweisen.

77 2.1 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die in Ziff. VII des Bescheids vom 4. August 2023 enthaltene Sofortvollzugsanordnung voraussichtlich formell rechtmäßig ist. Sie wahrt insbesondere die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Soweit der Antragsteller dies hinsichtlich Ziff. I des Bescheids vom 4. August 2023 in Zweifel zieht, kann dies schon deswegen dahinstehen, da es insoweit - wie ausgeführt - keiner Sofortvollzugsanordnung bedurft hätte. Darüber hinaus werden mit der Beschwerde schon keine die formelle Rechtmäßigkeit der Sofortvollzugsanordnung betreffende Bedenken erhoben.

78 Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schriftlich zu

begründen. Die in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO geregelte Begründungspflicht dient einerseits dem Rechtsschutz des Bürgers. Die Kenntnis der für die Verwaltung maßgeblichen Gründe soll ihm ermöglichen, die Erfolgsaussichten seines Rechtsbehelfs zu beurteilen. Andererseits kommt der Begründungspflicht eine Warnfunktion für die Behörde zu. Sie soll zu besonders sorgfältiger Prüfung angehalten werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO gegeben sind. Eine den Zwecken des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechende Begründung liegt daher nur vor, wenn sich diese schlüssig mit dem konkreten Einzelfall auseinandersetzt und dabei die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen substantiiert darlegt, die zur Annahme eines besonderen Vollzugsinteresses führen. Daher genügt es nicht, wenn das öffentliche Interesse mit formelhaften Formulierungen oder mit der Wiedergabe des Wortlauts der Ermächtigungsnorm begründet wird (SächsOVG, Beschl. v. 12. Juni 2018 - 3 B 110/18 -, juris Rn. 8; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 44. EL März 2023, § 80 Rn. 247).

- 79 Die Behörde ist aber nicht stets verpflichtet, eine Begründung zu liefern, die sich mit dem konkreten Einzelfall auseinandersetzt. Sie kann ausnahmsweise auch so gefasst sein, dass sie für eine Vielzahl anderer Fälle verwendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst zusammenfällt. Die erforderliche Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten ist zwar auch in einem solchen Fall nicht entbehrlich (BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 1991 - 1 BvR 1548/90 -, juris Rn. 10). Jedoch kann sie sich darauf beschränken, ob nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls die sofortige Vollziehung ausnahmsweise weniger dringlich ist als im Normalfall (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2016 - 3 B 40/16 -, juris Rn. 4 ff.). Ausgehend davon ist entsprechend der Rechtsprechung des Senats bei der Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit einer lebensmittelrechtlichen Anordnung, die dem Schutz des Verbrauchers dient, eine einzelfallbezogene Interessenabwägung regelmäßig nicht erforderlich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um die Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter - nämlich Leib, Leben und Gesundheit der Verbraucher - geht, weswegen das besondere öffentliche Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im Regelfall mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst zusammenfällt (SächsOVG, Beschl. v. 12. Juni 2018 a. a. O. Rn. 10; vgl. VGH BW, Beschl. v. 8. Februar 2021 - 9 S 3951/20 -, juris Rn. 14; OVG NW, Beschl. v. 18. Mai 2012 - 13 B 427/12 -, juris Rn. 5).

80 Ausgehend von diesen Maßstäben ist dem formellen Begründungserfordernis vorliegend noch Genüge getan. Zwar differenziert die gegebene Begründung nicht ausdrücklich zwischen den in Ziffn. I bis VI getroffenen Verfügungen. Ihrem Inhalt nach bezieht sie sich jedoch offensichtlich auf jede dieser Verfügungen und nimmt - entgegen der Bewertung des Antragstellers - insbesondere auch noch zureichend die konkrete Sachlage in den Blick. Auch wird eine konkrete Gefahr benannt, nämlich die der Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher, insbesondere für besonders empfindliche Personengruppen, und im Übrigen die der weiteren nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln durch unzureichende Wahrung hygienischer Standards in der Betriebsstätte und beim Herstellungsprozess. Zudem wird darauf verwiesen, dass die vom Antragsteller produzierten Lebensmittel für den sofortigen Verzehr bestimmt seien, womit untermauert wird, warum der Vollzug der dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dienenden Maßnahmen gemäß Ziffn. I bis VI des Bescheids nach Ansicht des Antragsgegners vorliegend keinen Aufschub duldet. Entgegen der Meinung des Antragstellers ist in der Begründung auch eine gerade noch hinreichend auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung vorgenommen worden, denn insoweit waren ausgehend von den dargestellten Maßstäben vorliegend nur geringe Anforderungen zu stellen. Daher führt es vorliegend nicht zur Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Anordnung, dass die Interessen des Antragstellers nur pauschal als persönlich und wirtschaftlich und der Eingriff als „nicht so belastend“ beschrieben wird, ohne dass über diese pauschalen Erwägungen hinaus auf die vom Antragsteller etwa konkret geltend gemachten wirtschaftlichen Belastungen eingegangen worden ist. Ob die vorgenommene Abwägung inhaltlich tragfähig ist, was der Antragsteller in Abrede stellt, ist demgegenüber keine Frage der Wahrung des Formerfordernisses nach § 80 Abs. 3 VwGO. Dies gilt auch in Hinblick auf das vom Antragsteller geltend gemachte „sehr geringe Risiko einer Kontamination“, soweit es um die Frage geht, ob tatsächlich Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher - auch ausgehend von den verwendeten Holzbrettern - bestehen oder bestanden. Nichts Anderes gilt, soweit er hinsichtlich der sich auf Ziffn. II und IV des Bescheids vom 4. August 2023 beziehenden Anordnung des Sofortvollzugs geltend macht, dass wegen des sofort vollziehbaren Verbots des Inverkehrbringens des Käses von den vermeintlich kontaminierten Salzlaken und einer möglichen unzureichenden Reinigung seiner Betriebsstätte schon keine Gesundheitsgefährdung ausgehen könne. Denn auch dies betrifft die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der gegebenen Begründung, die im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht zu prüfen ist. Der Antragsgegner hat jedenfalls auch hinsichtlich dieser Aspekte in seiner Begründung ausgeführt, warum die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Verbraucher auch insoweit einen Sofortvollzug der getroffenen Anordnungen bedingt.

- 81 2.2 Die in Ziff. II Satz 1 und 2 des Bescheids vom 4. August 2023 getroffene Anordnung, die Laken aller drei Salzbäder und des Schmierwassers zu entsorgen, oder die in Ziff. II Satz 3 bis 6 des Bescheids angeordnete Alternativmaßnahme durchzuführen, erweist sich bei summarischer Prüfung ebenfalls als voraussichtlich rechtmäßig.
- 82 Dies gilt zunächst in formeller Hinsicht, soweit der Antragsteller auch insoweit die Unbestimmtheit der Fristsetzung und die Undurchführbarkeit der Maßnahme rügt. Die unter Ziff. IV 1.1.1 getroffenen Ausführungen beanspruchen auch hinsichtlich der in Ziff. II des Bescheids getroffenen materiellen Anordnung Gültigkeit.
- 83 Auch in materieller Hinsicht erweist sich Ziff. II des Bescheids voraussichtlich als rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht hat hierfür Art. 138 Abs. 1a VO (EU) 2017/625 als Rechtsgrundlage herangezogen. Dem tritt der Antragsteller in der Sache mit seiner Beschwerde nicht entgegen. Danach ergreifen die zuständigen Behörden, wenn ein Verstoß festgestellt wird, die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln. Zutreffender erscheint dem Senat insoweit Art. 138 Abs. 1b VO (EU) 2017/625, wonach die zuständigen Behörden, wenn ein Verstoß festgestellt wird, geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.
- 84 Der Antragsteller hat mit seinem Beschwerdevorbringen den vom Verwaltungsgericht angenommenen Verstoß gegen Art. 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. deren Anhang II Kapitel IX Nr. 3 VO (EG) 852/2004 und § 3 Satz 1 LMHV nicht durchgreifend infrage gestellt.
- 85 Gemäß Art. 3 VO (EG) 852/2004 stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Art. 4 Abs. 2 VO (EG) 852/2004 bestimmt, dass Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 nachgeordnet sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) 853/2004 zu erfüllen haben. In Anhang II Kapitel IX Nr. 3 VO (EG) 852/2004 ist geregelt, dass Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen sind, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre. § 3 Satz 1 LMHV sieht vor, dass Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen,

dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

- 86 Ausgehend vom Beschwerdevorbringen stellt der Antragsteller nicht in Abrede, dass die Salzlaken und das Schmierwasser vor der von ihm vorgetragenen Erhitzung diesen Anforderungen nicht entsprachen. Ausweislich der unangegriffen gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts waren in allen drei Salzlaken durch die LUA - bestätigt durch das BfR - VTEC/STEC mit dem Toxin-Gen stx1 (mit eae-Gen) und im Schmierwasser und zwei Salzlakenproben das Toxin-Gen stx2 nachgewiesen worden, mithin Keime, die beim Menschen schwerste Erkrankungen bis hin zum Tod auslösen können.
- 87 Dass die drei Salzlaken und das Schmierwasser entsprechend Ziff. II Satz 3 des Bescheids in einem Umfang erhitzt worden sind, dass die vorgenannten Keime abgetötet worden sind, hat der Antragsteller nicht zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht. Insoweit ist sein Verweis auf die beiden negativ durch das Labor Dr. H..... getesteten Gegenproben unzureichend. Der Antragsgegner hat insoweit, ohne dass dem der Antragsteller substantiiert entgegengetreten wäre, dargelegt, dass das vom Labor Dr. H..... praktizierte STEC-Analyseverfahren nicht akkreditiert und daher dessen Aussagekraft fraglich sei. Auch hat er nicht glaubhaft gemacht, dass er überhaupt eine ausreichende Erhitzung vorgenommen hat. Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus der von ihm vorgelegten „Eidesstattliche(n) Versicherung 6“ (Bl. 37 GA), denn aus dieser ist nicht ersichtlich, was Inhalt des Hinweises des Dr. H..... und welche Empfehlung ausgesprochen worden war. Damit ist schon abstrakt nicht überprüfbar, ob die Erhitzung am 29. Juli 2023 - wie in der Eidesstattlichen Versicherung angegeben - ausreichend vorgenommen wurde. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, auf welche „beiden negativ durch das Labor Dr. H..... getesteten Gegenproben“ der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung unter Nr. 2a Bezug nimmt, denn er benennt diese dort nicht. Die im Verfahren vorgelegten (Bl. 32 und 35 GA) Prüfbefunde des Dr. H..... können jedenfalls nicht gemeint sein. Denn der Prüfbefund vom 31. Juli 2023 (Bl. 32 GA) bezieht sich auf am 24. Juli 2023 genommene Proben von Salzlaken und Schmierwasser und der weitere Prüfbefund vom 31. Juli 2023 (Bl. 35 GA) bezieht sich ebenfalls auf zwei am 24. Juli 2023 genommene Proben von Salzbad und Schmierwasser. Somit liegt nach Aktenlage keine nach der behaupteten Erhitzung am 29. Juli 2023 entnommene Probe vor. Schließlich hätte entsprechend Ziff. II Satz 3 des Bescheids nicht nur eine Erhitzung, sondern auch die dort näher beschriebene Reinigung durchgeführt wer-

den müssen. Dass der Antragsteller dies getan hat, hat er weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Damit war unabhängig von der fehlenden Akkreditierung der Labormethoden des Dr. H..... der Antragsgegner bei einer solchen Sachlage nicht verpflichtet, vor den von ihm in Ziff. II des streitgegenständlichen Bescheids getroffenen Anordnungen eine weitere Beprobung durchführen zu lassen. Es bestanden keinerlei substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass sich die Sachlage seit der vom Antragsgegner bewirkten Probeentnahme geändert haben könnte. Soweit der Antragsteller schließlich geltend macht, dass der angeordnete Austausch der Schlämme nicht notwendig sei, fehlt diesem Vorbringen jede Substanz, so dass für den Senat auch unter Einbeziehung der vorhandenen weiteren Erkenntnisse derzeit nicht erkennbar ist, warum dies der Fall sein sollte.

88 2.3 Des Weiteren erweist sich die in Ziff. III des Bescheids vom 4. August 2023 getroffene Anordnung, alle in der Einrichtung befindlichen Holzbretter, die keine glatte, leicht zu reinigende und desinfizierende Oberfläche besitzen, zu entsorgen und durch neue Bretter zu ersetzen, bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig.

89 Dies gilt zunächst in formeller Hinsicht, soweit der Antragsteller auch insoweit die Unbestimmtheit der Fristsetzung und die Undurchführbarkeit der Maßnahme rügt. Die unter Ziff. IV 1.1.1 getroffenen Ausführungen beanspruchen auch hinsichtlich der in Ziff. III des Bescheids getroffenen materiellen Anordnung Gültigkeit.

90 Auch in materieller Hinsicht erweist sich Ziff. III des Bescheids voraussichtlich als rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht hat auch insoweit Art. 138 Abs. 1a VO (EU) 2017/625 als Rechtsgrundlage herangezogen, ohne dass dem der Antragsteller mit seiner Beschwerde in der Sache entgegengetreten ist. Auch insoweit erscheint dem Senat Art. 138 Abs. 1b VO (EU) 2017/625 als Rechtsgrundlage einschlägig zu sein.

91 Der Antragsteller hat mit seinem Beschwerdevorbringen den vom Verwaltungsgericht angenommenen Verstoß gegen Art. 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. deren Anhang II Kapitel IX Nr. 3 VO (EG) 852/2004 bzw. Anhang II Kapitel II Nr. 1 Satz 1 und 2f VO (EG) 852/2004 nicht durchgreifend infrage gestellt. Dabei geht der Senat davon aus, dass hier die spezielleren Normen des Anhang II Kapitel II Nr. 1 Satz 1 und 2f VO (EG) 852/2004 gegenüber der des Kapitel IX des Anhang II der vorgenannten Verordnung einschlägig sind. Zudem ist Anhang II Kapitel V Nr. 1b VO (EG) 852/2004 heranzuziehen.

- 92 Gemäß Anhang II Kapitel II Nr. 1 Satz 1 VO (EG) 852/2004 müssen Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III, jedoch einschließlich Räume in Transportmitteln), so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Gemäß Satz 2 der Norm müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sein, wobei Buchstabe f Folgendes bestimmt: Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nicht-toxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind. Gemäß Anhang II Kapitel V Nr. 1b VO (EG) 852/2004 müssen Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, so gebaut, beschaffen und instandgehalten sein, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich ist.
- 93 Der Antragsteller hat mit seinem Beschwerdevorbringen nicht zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass die von ihm in seiner Betriebsstätte verwendeten Bretter diesen Anforderungen durchgehend gerecht werden. Dabei weist der Senat zunächst daraufhin, dass sich aus Ziff. III des Bescheids vom 4. August 2023, anders als vom Antragsteller wohl angenommen, nicht ergibt, dass sämtliche in seiner Betriebsstätte verwendeten Bretter auszutauschen sind. Eine Pflicht zum Austausch besteht ausgehend vom Wortlaut der Verfügung nur hinsichtlich derjenigen Holzbretter, die keine glatte, leicht zu reinigende und desinfizierende Oberfläche besitzen. Damit sind, wie sich aus dem Sinnzusammenhang und der Begründung des Bescheids ergibt, lediglich die Bretter gemeint, die durch Risse und Spalten sowie Materialverlust an der Oberfläche Beschädigungen aufweisen. Dies hat der Antragsgegner auch unter Nr. 3 seines Schriftsatzes vom 27. September 2023 noch einmal ausdrücklich klargestellt. Es ist bei summarischer Prüfung nicht zu erkennen, dass die so zu verstehende Verfügung voraussichtlich rechtswidrig ist. Sie ist - auch ihrem Wortlaut nach - hinreichend bestimmt, da die auszutauschenden Bretter exakt beschrieben sind und damit die auferlegte Handlungspflicht hinreichend eindeutig erkennbar ist. Mit ihr ist es im Übrigen auch nicht untersagt, angeraute Holzbretter zu verwenden, solange diese nicht die oben genannten Beschädigungen aufweisen. Da somit ausdrücklich durch die angegriffene Verfügung die Benutzung von Holzbrettern gestattet wird, kommt es auf das

Vorbringen des Antragstellers in Bezug auf die Ungeeignetheit glatter Bretter wie Kunststoffbretter nicht mehr an. Dass die vom Antragsteller verwendeten Holzbretter den vorstehend beschriebenen Anforderungen durchgehend gerecht werden, ergibt sich insbesondere auch nicht aus den von ihm eingereichten Anlagen Ast. 29 und 32. Bei der Ast. 29 handelt es sich ausweislich der dem Schriftsatz vom 18. August 2023 beigefügten Anlagenübersicht um die „EV 8 Dr. H.....“ und bei der Ast. 32 um die „EV 10“. Der „Eidesstattliche(n) Versicherung 8“ des Dr. H..... lässt sich nichts zum konkreten Zustand der in der Betriebsstätte des Antragstellers verwendeten Holzbretter entnehmen. Soweit dieser in der vorgenannten eidesstattlichen Versicherung auch ausführt, dass man Holzbretter mit Rissen bzw. rauer Oberfläche austauschen könne, aber nicht müsse, ist mit dieser allgemeinen Aussage nicht hinreichend auf die beim Antragsteller verwendeten Bretter glaubhaft gemacht, dass auch bei diesen kein Austausch notwendig ist. Denn der Senat versteht die vorgenannte Aussage, in welcher Risse mit einer rauen Oberfläche gleichgesetzt werden, nicht so, dass Dr. H..... damit auch tiefe Risse und Materialverluste an den Holzbrettern beschrieben hat, wie sie aber an den vom Antragsteller verwendeten Holzbrettern ausweislich der in der Verwaltungsakte enthaltenen Fotos von diesen vorkommen. Im Übrigen verhält sich auch nicht die „Eidesstattliche Versicherung 10“ zum Abnutzungszustand der in der Betriebsstätte des Antragstellers vorhandenen Holzbretter.

- 94 Soweit der Antragsteller geltend macht, dass der Antragsgegner nicht erläutert habe, in welcher Form die derzeit verwendeten Holzbretter oder deren Zustand einen hygienisch negativen Einfluss auf die Käseproduktion hätten, trifft dies nicht zu. So hat er beispielsweise unter „zu 1 c aa“ in der Anlage zum Schriftsatz vom 16. August 2023 und mit Schriftsatz vom 22. August 2023 ausgeführt, dass die Holzbretter gemäß Auskunft der M..... eine glatte geschlossene Oberfläche aufweisen und gut zu reinigen sein sollen. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass es in Zusammenhang mit der Thematik VTEC wichtig sei, jede neue mögliche Kontaminationsquelle zu betrachten und zu minimieren. Soweit der Antragsteller weiter darauf verweist, dass sich die von ihm verwendeten Bretter angemessen reinigen und desinfizieren ließen, hat er dies nicht zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht. Eine solche ist ihm insbesondere nicht durch die von ihm vorgelegte „Eidesstattliche Versicherung 8“ (Bl. 77 GA) gelungen. Denn in dieser äußert sich Dr. H..... nur im Allgemeinen zur Reinigung rauer Bretter und nimmt gerade nicht auf die vom Antragsteller konkret verwendeten Bretter (und deren Beschädigungen) Bezug. Die Glaubhaftmachung ergibt sich auch nicht aus seinem Vorbringen, dass weder eine Ansammlung von Schmutz noch von toxischen Stoffen auf den von ihm verwendeten

Brettern festgestellt worden sei. Denn insoweit hat er schon nicht dargelegt, dass die von ihm verwendeten Bretter überhaupt auf toxische Stoffe untersucht worden sind. Auch die durch den Antragsgegner am 14. Juli 2023 entnommenen zwanzig Tupferproben (Bl. 39 und 40 VA) wurden nicht von benutzten Holzbrettern genommen. Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, da es die herangezogenen Rechtsgrundlagen nicht erfordern, dass es bereits zu einem positiven Befund gekommen ist. Ziel der Regelungen ist vielmehr die Wahrung einer guten Lebensmittelhygiene und die Verminderung des Risikos einer Kontamination durch eine entsprechende Ausrüstungsbeschaffenheit. Damit genügt bereits die abstrakte Beschaffenheit eines Ausrüstungsgegenstands, die diesen Anforderungen nicht genügt, um einen Verstoß auch i. S. d. Art. 138 Abs. 1 Nr. 1b VO (EU) 2017/625 anzunehmen. Dass dies bei Holzbrettern, die Risse und Spalten sowie Materialverlust an der Oberfläche aufweisen, der Fall ist, erscheint dem Senat zumindest derzeit überwiegend wahrscheinlich.

- 95 2.4 Des Weiteren erweist sich die in Ziff. IV des Bescheids vom 4. August 2023 getroffene Anordnung, die gesamte Betriebsstätte einschließlich aller Ausrüstungsgegenstände einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen und diese vom Antragsgegner überprüfen und abnehmen zu lassen, bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig.
- 96 Dies gilt zunächst in formeller Hinsicht, soweit der Antragsteller auch insoweit die Unbestimmtheit der Fristsetzung und die Undurchführbarkeit der Maßnahme rügt. Die unter Ziff. IV 1.1.1 getroffenen Ausführungen beanspruchen auch hinsichtlich der in Ziff. IV des Bescheids getroffenen materiellen Anordnung Gültigkeit.
- 97 Auch in materieller Hinsicht erweist sich Ziff. IV des Bescheids voraussichtlich als rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht hat auch insoweit Art. 138 Abs. 1a VO (EU) 2017/625 als Rechtsgrundlage herangezogen, ohne dass dem der Antragsteller mit seiner Beschwerde in der Sache entgegengetreten ist. Auch insoweit erscheint dem Senat Art. 138 Abs. 1b VO (EU) 2017/625 als Rechtsgrundlage einschlägig zu sein.
- 98 Der Antragsteller hat mit seinem Beschwerdevorbringen den vom Verwaltungsgericht angenommenen Verstoß gegen Art. 3 und 4 Abs. 2 i. V. m. deren Anhang II Kapitel I Nr. 1 (EG) 852/2004, wonach Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sauber und stets instandgehalten sein müssen, nicht durchgreifend infrage gestellt. Ergänzend ist insoweit auch Anhang II Kapitel V Nr. 1a (EG) 852/2004 heranzuziehen, wonach Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, gründlich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden

müssen und die Reinigung und Desinfektion so häufig vorgenommen werden muss, dass kein Kontaminationsrisiko besteht.

99 Der Antragsteller hat nicht zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass in seinem Betrieb keine hygienischen Mängel vorliegen würden. Dass das der Fall ist, ergibt sich schon offensichtlich daraus, dass die Planprobe „Ziegelstein“ positiv auf STEC/VTEC getestet wurde; ebenso betrifft dies ausweislich des Prüfbefundes vom 18. August 2023 (Bl. 487 VA) einen weiteren Käse. Zudem wurden STEC/VTEC in allen vom Antragsteller verwendeten Salzlaken und dem Schmierwasser nachgewiesen. Bei dieser Sachlage kommt es nicht auf die mittels der am 14. Juli 2023 entnommenen zehn Tupferproben und den Nachweis von Enterobakterien in zwei dieser Proben an, so dass die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen dahinstehen können, um vom Vorliegen hygienischer Mängel auszugehen.

100 Dabei ist es ausgehend vom Normwortlaut auch irrelevant, was Auslöser dieser hygienischen Mängel war, wie also der Eintrag erfolgte. Der Antragsteller verkennt, dass ihm jedenfalls in diesem Punkt der Verfügung vom 4. August 2023 nicht generell unterstellt wird, hygienisch mangelhaft zu arbeiten, sondern, dass die angeordnete Reinigung und Desinfektion zum Ziel hat, möglicherweise noch in seiner Betriebsstätte befindliche VTEC/STEC zu eliminieren. Zumindest in seiner Stellungnahme vom 29. September 2023 hat dies der Antragsgegner unter Nr. 4 klargestellt. Er hat insbesondere darauf verwiesen, wissenschaftliche Studien belegten, dass VTEC auf Edelstahloberflächen bis zu 30 Tage überleben könnten, sodass nicht auszuschließen sei, dass sich in der Betriebsstätte des Antragstellers noch Oberflächen befänden, die mit pathogenen Keimen behaftet sein könnten. Daher ist auch das Vorbringen des Antragstellers, dass die Untersuchung der zwanzig Tupferproben keinen Nachweis auf VTEC/STEC erbracht habe, nicht geeignet, die Annahme eines Verstoßes oder die Notwendigkeit der angeordneten Maßnahme hinreichend in Zweifel zu ziehen. Denn es drängt sich auf, dass angesichts der Größe der Betriebsstätte mit zwanzig Tupferproben kein sicherer Nachweis geführt werden kann, dass die dort nachweislich - an anderer Stelle - aufgefundenen Keime inzwischen aus allen Teilen der Betriebsstätte verschwunden sind. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller geltend macht, alle im Anschluss genommenen Proben seien negativ gewesen, die Salzbäder erhitzt und ebenfalls negativ geprobt worden. Denn es ist unklar, weil nicht näher ausgeführt, um welche Folgeproben es sich gehandelt haben soll. In Bezug auf die vorgetragene Erhitzung und negative Beprobung wurde bereits ausgeführt, dass dieses Vorbringen

nicht zur Glaubhaftmachung nunmehr bestehender hygienisch einwandfreier Zustände geeignet ist.

- 101 2.5 Des Weiteren erweist sich die in Ziff. VI des Bescheids vom 4. August 2023 getroffene Anordnung, wonach der Antragsteller verpflichtet ist, alle Kunden, die ab dem 16. Mai 2023 von ihm hergestellten Käse erhalten haben, schriftlich über den konkreten Sachverhalt zu unterrichten und die betreffenden Produkte zurückzurufen, bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig.
- 102 Dies gilt zunächst in formeller Hinsicht, soweit der Antragsteller auch insoweit die Unbestimmtheit der Fristsetzung und die Undurchführbarkeit der Maßnahme rügt. Die unter Ziff. IV 1.1.1 getroffenen Ausführungen beanspruchen auch hinsichtlich der in Ziff. VI des Bescheids getroffenen materiellen Anordnung Gültigkeit.
- 103 Auch in materieller Hinsicht erweist sich Ziff. VI des Bescheids voraussichtlich als rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht hat insoweit Art. 19 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 178/2002 (gemeint 2002) als Rechtsgrundlage herangezogen, ohne dass dem der Antragsteller mit seiner Beschwerde in der Sache entgegengetreten ist. Danach hat ein Lebensmittelunternehmer, der erkennt oder der Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, unverzüglich Verfahren einzuleiten, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.
- 104 Soweit der Antragsteller darauf verweist, dass eine andere Maßnahme im vorgenannten Sinn eine qualifizierte Beprobung wäre, überzeugt das nicht. Denn diese ist offensichtlich nicht in gleicher Art und Weise geeignet, der vom Käse des Antragstellers potentiell ausgehenden Gesundheitsgefahr zu begegnen. Solange sich dieser auf dem Markt befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser - wenn auch nur versehentlich - an einen Verbraucher gelangt. Angesichts der potentiell hohen Gesundheits- und Lebensgefahr im Fall eines STEC/VTEC-Befalls handelt es sich dabei um ein nicht hinnehmbares Risiko. Im Übrigen verkennt die Argumentation des Antragstellers, dass ihm Käse, der bereits an den Verbraucher gelangt ist, nicht mehr für eine

qualifizierte Beprobung zur Verfügung steht, so dass der Rückruf schon allein auch deswegen durchgeführt werden muss, um überhaupt die Voraussetzungen für eine Beprobung zu schaffen.

- 105 Soweit er geltend macht, dass ihm ein Rückruf tatsächlich unmöglich sei, da er den Käse nicht an die Verbraucher veräußere, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der getroffenen Verfügung. Entsprechend dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 178/2002 trifft die Verpflichtung den Unternehmer, womit der Lebensmittelunternehmer i. S. v. Satz 1 der Norm gemeint ist. Dies ist unzweifelhaft der Antragsteller. Im Übrigen setzt ein Rückruf offensichtlich auch nicht die Herstellung eines unmittelbaren Kontakts zu den möglicherweise betroffenen Verbrauchern im Sinn einer persönlichen Ansprache voraus. Er ist auch möglich, durch die Verbreitung allgemein zugänglicher Informationen.
- 106 2.6 Auch soweit der Antragsteller das vom Verwaltungsgericht angenommene besondere Vollzugsinteresse hinsichtlich der Ziffn. II bis IV und Ziff. VI des Bescheids vom 4. August 2023 infrage gestellt hat, dringt er mit seinem Beschwerdevorbringen, welches allein auf die nicht konkretisierten Ausführungen in der Antragschrift verweist, nicht durch, denn insoweit fehlt es an der nach § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO notwendigen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Insbesondere trägt er nicht vor, welche ggf. nicht wieder gutzumachenden Nachteile ihm bei einer sofortigen Vollziehung der getroffenen Anordnung träfen und aus welchem Grund diese schwerer wögen als die mit den Anordnungen bezweckte Sicherstellung der Lebensmittelhygiene bei einer Wiederaufnahme der Käseherstellung und damit letztlich des Gesundheitsschutzes des Verbrauchers. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich möglicherweise passendes Vorbringen aus der Antragschrift oder weiteren erstinstanzlichen Schriftsätzen herauszusuchen.
- 107 Schließlich hat der Antragsteller das Vollzugsinteresse auch mit seinem Vorbringen, dass der Antragsgegner selbst nicht umgehend gehandelt habe, nicht widerlegt. Denn selbst wenn dies zuträfe, rechtfertigten und verpflichteten immer noch die nun vorliegenden Erkenntnisse die sofortige Durchsetzung der dem Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen. Im Übrigen trifft das Vorbringen auch in der Sache nicht zu, denn erst mit den Untersuchungsbefunden der Salzlaken und des Schmierwassers war davon auszugehen, dass auch der weitere seit dem 16. Mai 2023 produzierte Käse von STEC/VTEC befallen war, also die Chargenvermutung griff. Diese Ergebnisse lagen erst seit dem 1. August 2023 vor. Dass der Antragsgegner, der am 4. August 2023 den

streitgegenständlichen Bescheid erlassen hatte, nicht umgehend gehandelt habe, kann der Senat daher auch in der Sache nicht erkennen.

- 108 3. Soweit das Beschwerdevorbringen des Antragstellers so zu verstehen sein soll, dass er sich gegen die im Bescheid vom 4. August 2023 unter Ziffn. I bis IV und Ziff. VI getroffene Fristsetzung wendet, mithin in der Sache gegen die in Ziff. VIII des Bescheids erfolgte Zwangsgeldandrohung, bleibt dies ebenfalls ohne Erfolg.
- 109 Der Senat legt seinen Antrag, der sich nicht ausdrücklich gegen Ziff. VIII des Bescheids vom 4. August 2023 richtet, im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers entsprechend aus. Es handelt sich insoweit auch nicht um eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands im Beschwerdeverfahren, da der Antragsteller entsprechende Rechtmäßigkeitszweifel sinngemäß bereits in seiner Antragschrift vom 8. August 2023 formuliert hat. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zwangsmittelandrohung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da der Widerspruch insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 11 Satz 1 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung hat.
- 110 Ausgehend von dem Beschwerdevorbringen ist nicht erkennbar, dass bei der Fristsetzung die Maßstäbe des § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG nicht beachtet worden sein könnten. Danach ist für den Vollstreckungsschuldner in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen, es sei denn, es soll eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden (§ 20 Abs. 1 Satz 3 SächsVwVG). Letzteres ist dann der Fall, wenn die zu vollstreckende Grundverfügung den Antragsteller bei wertender Betrachtung nicht zu einer Handlung verpflichtet (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2021 - 6 B 261/21 -, juris Rn. 20).
- 111 Dies zugrunde gelegt war die Androhung des Zwangsgeldes in Bezug auf das in Ziff. I des Bescheids enthaltene Verbot des Inverkehrbringens des Käses nicht von einer Fristsetzung abhängig zu machen. Denn bei wertender Betrachtung erfordert der Grundverwaltungsakt hier nur ein bloßes Unterlassen vom Antragsteller, nämlich, den bereits hergestellten Käse nicht in den Verkehr zu bringen. Im Übrigen wurden dem Antragsteller in Ziff. I sowie Ziffn. II bis IV und Ziff. VI jedoch Handlungspflichten auferlegt, so dass die insoweit getroffene Fristenbestimmung den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG zu entsprechen hat. Unter einer Bestimmung einer Frist ist ein Zeitraum zu verstehen, der dem Adressaten des vollziehbaren belastenden Verwaltungsaktes aufgrund behördlicher Festsetzung zur Erfüllung der ihm auferlegten Handlungspflicht zur Verfügung steht, bevor das angedrohte Zwangsmittel angewandt

wird, also z.B. das Zwangsgeld festgesetzt wird (VGH BW, Beschl. v. 13. Januar 1995 - 10 S 3057/94 -, juris Rn. 9). Dabei muss es sich ausgehend von § 1 Satz 1 Sächs-VwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG (vgl. VGH BW a. a. O.), wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss, um eine Festsetzung handeln, bei der das Ende der Frist entweder mit einem kalendermäßigen Datum, mit einer genauen Zeitdauer oder in sonstiger Weise hinreichend bestimmbar festgesetzt wird.

- 112 Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die in den streitgegenständlichen Ziffern des Bescheids vorgenommene Fristbestimmung „sofort“ als hinreichend bestimmt. Denn diese ist nicht etwa wie die Fristsetzung „unverzüglich“ von einem Verschuldensaspekt abhängig und lässt sich somit auf einen bestimmten Zeitpunkt, dem des Zugangs des Bescheids, fixieren (vgl. Troidl, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, 12. Aufl. 2021, § 13 Rn. 3c; Lemke, in: Danker /Ders., Verwaltungsvollstreckungsgesetz, 1. Aufl. 2012, § 13 Rn. 9; vgl. VGH BW, Beschl. v. 8. Mai 2009 - 11 S 1013/09 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11. September 2014 - OVG 10 S 8/13 -, juris).
- 113 Die Fristbestimmung erweist sich auch nicht als nichtig gemäß § 1 Satz 1 Sächs-VwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG, wobei insbesondere auch kein Fall des § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG vorliegt, weil sich - wie der Antragsteller meint - eine Verfügung erst nach Ausführung einer anderen umsetzen lasse. Für die in Ziff. I des Bescheids getroffene Entsorgungsanordnung trifft dies ersichtlich nicht zu. Auch der in Ziff. II des Bescheids angeordnete Austausch der Salzlaken und des Schmierwassers lässt sich unabhängig von der Lagerung des Käses in der Betriebsstätte und den anderen Maßnahmen durchführen. Auch die in Ziff. III und Ziff. IV getroffenen Maßnahmen lassen sich unabhängig voneinander und unabhängig von der Entsorgung des Käses ergreifen. So wäre etwa denkbar, dass dieser an anderer Stelle gelagert wird, während die Reinigung durchgeführt wird. Warum ein (schrittweiser) Austausch der Holzbretter nicht möglich sein soll, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen ebenfalls nicht. Im Übrigen ist die Fristen-anordnung bei verständiger Auslegung ohnehin nur so zu verstehen, dass der Antragsteller mit den jeweils geforderten Maßnahmen lediglich zu beginnen hat. Dies hat der Antragsgegner auch mit Anlage 12 (Seite 9) zu seinem Schriftsatz vom 27. September 2023 klargestellt. Dass dies nicht möglich wäre, ist für den Senat anhand des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich.

- 114 Im Übrigen richtet sich die Angemessenheit des Zeitraums nach den Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind neben der Dringlichkeit der Ausführung der auferlegten Handlung, die Art der aufgegebenen Verpflichtung, die Schwere der Gefahrenlage und die dem Pflichtigen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten zur Erfüllung (vgl. Deutsch/Burr, a. a. O. Rn. 12 m. w. N.). Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass die Bestimmung einer Frist dazu dient, den Justizgewährungsanspruch, welcher in der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG enthalten ist, zu verwirklichen (BVerwG, Urt. v. 2. September 1963 - I C 142/59 -, juris Rn. 16). Die Behörde verletzt den Anspruch des Bürgers auf wirksamen Rechtsschutz, wenn sie ihre Maßnahme ohne zwingenden Grund so kurzfristig anordnet, dass ihm keine ausreichende Zeit verbleibt, um bei dem Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen (BVerwG, a. a. O. m. w. N.). In Bezug auf die Fristsetzung „sofort“ wird dabei in der Rechtsprechung angenommen, dass diese grundsätzlich nur dann erlassen werden darf, wenn eine sofortige Durchsetzung der Grundverfügung zur Gefahrenabwehr unabwehbar notwendig ist (OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 6; VGH BW, a. a. O. Rn. 7)
- 115 Diese Maßstäbe zugrunde gelegt erweist sich die erfolgte Fristsetzung jedenfalls bei summarischer Prüfung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unangemessen.
- 116 Auch wenn es darauf nicht ankommt, da hinsichtlich des Inverkehrbringensverbots (Ziff. I) nach § 20 Abs. 1 Satz 3 SächsVwVG keine Fristsetzung erforderlich war, liegen insoweit in Ansehung des mit dem Verbot verfolgten Gesundheitsschutzes, der keinen Aufschub duldet, die vorgenannten Voraussetzungen vor. Entsprechendes gilt für die unter Ziff. VI getroffene Verfügung. In Bezug auf das in Ziff. I ebenfalls angeordnete Entsorgungsgebot mag dies zwar zweifelhaft sein, da nicht erkennbar ist, dass von dem sich in der Betriebsstätte des Antragstellers befindlichen Käse eine konkrete Gefahr ausgeht. Andererseits lässt sich dem Vorbringen des Antragstellers, was allerdings in gewisser Hinsicht konträr zu seinem mit vorliegendem Antrag verfolgten Rechtschutzbegehren ist, auch entnehmen, dass er seine Betriebsstätte sofort wieder in Betrieb nehmen möchte. Solange dort jedoch entsprechend der Vermutung des Art. 14 Abs. 6 VO (EG) 178/2002 als gesundheitsschädlich einzustufender Käse lagert, dessen Keime auf Teile der Arbeitsstätte übergehen könnten - insbesondere, wenn sie an dessen Rinde sind - ist dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher zu untersagen. Zudem ist wie ausgeführt nur der sofortige Beginn mit der Maßnahme gefordert, der wohl schon in den Bemühungen um eine Terminabstimmung für die Ent-

sorgung zu sehen ist, so dass die ein Zwangsgeld vermeidende Handlung auch niedrigschwellig und ohne großen Aufwand zu bewerkstelligen ist. Lässt man den Beginn ausreichen, dann ist die Fristsetzung auch nicht von vornherein so knapp bemessen, dass einstweiliger Rechtschutz in der Sache, mithin vor vollständiger Erfüllung der Verfügungen, von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre. Dies alles zusammengekommen ergibt, dass die Fristenbestimmung hinsichtlich der Entsorgungsanordnung wohl nicht offensichtlich rechtswidrig war. Sie dient letztlich auch dazu, dass der Antragsteller seine Betriebsstätte zeitnah wieder in Betrieb nehmen kann. Dies gilt auch hinsichtlich der in Ziffn. II bis IV getroffenen Verfügungen. Ausgehend vom dem Willen des Antragstellers, wieder Käse zu produzieren, ist deren Umsetzung unverzichtbar, weil sie der Lebensmittelhygiene und letztlich dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dienen. Auch insoweit ist es zur Vermeidung der Zwangsgeldfestsetzung ausreichend, wenn mit den Maßnahmen begonnen wird. Insgesamt erscheint die Fristsetzung auch insoweit bei wertender Gesamtbetrachtung nicht offensichtlich rechtswidrig. Damit überwiegt nach der Wertentscheidung des Gesetzgebers das Vollzugsinteresse - selbst wenn man insoweit von offenen Erfolgsaussichten ausginge. Besondere Umstände, welche diese Wertentscheidung ausnahmsweise außer Kraft setzen könnten, hat der Antragsteller nicht vorgetragen.

- 117 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 118 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 25.1, 1.1.1, 1.5 und 1.7.2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 119 In Bezug auf das angeordnete Vernichtungsverbot sind im Rahmen der Streitwertfestsetzung zunächst 35.000 € zu berücksichtigen. Nach Nr. 25.1 des Streitwertkatalogs wird der Streitwert für Verkaufsverbote und ähnliche Maßnahmen sowie eine Vernichtungsaufgabe im Lebens- und Arzneimittelrecht anhand des Verkaufswerts der betroffenen Waren beziehungsweise der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen (Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen/Gewinnerwartung) bestimmt. Der Antragsteller hat angegeben, dass ca. 5 t Käse mit einem Warenwert von ca. 80.000 € betroffen seien. Nach dem in der Verwaltungsakte dokumentierten Vorbringen des Antragsgegners, dem der Antragsteller zuletzt nicht entgegengetreten ist, sind nur rund 2,3 t Käse mit einem entsprechend geringeren Warenwert betroffen. Dies zugrunde gelegt ist von einem Warenwert von ca. 35.000 € auszugehen. Da vorliegend auch eine Vernichtung dieses gesamten Warenbestandes streitgegenständlich ist, erscheint es

dem Senat angemessen, den Streitwert insoweit auch diesen gesamten Warenwert zugrunde zu legen und nicht nur auf die Gewinnmarge des Antragstellers abzustellen.

- 120 Hinsichtlich der vom Antragsteller beanstandeten weiteren Anordnungen in Ziffn. II bis IV und Ziff. VI ist mangels konkreter Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache je der Auffangwert i. H. v. 5.000 € anzusetzen (§ 52 Abs. 2 GKG). Diese Werte sind gemäß § 39 Abs. 1 GKG und Nr. 1.1.1 Streitwertkatalog zusammenzurechnen. Danach sind die Werte mehrerer Anträge mit selbständiger Bedeutung zu addieren, wenn die Streitgegenstände jeweils einen selbständigen wirtschaftlichen Wert oder einen selbständigen materiellen Gehalt haben. Davon ist vorliegend auszugehen.
- 121 Die Zwangsgeldandrohung unter Ziff. VIII des angefochtenen Bescheides, die der Antragsteller zumindest teilweise mit angegriffen hat, bleibt für die Streitwertfestsetzung außer Betracht (vgl. Nr. 1.7.2 Satz 1 des Streitwertkatalogs).
- 122 Von der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich angezeigten Halbierung der gemäß § 39 Abs. 1 GKG zu bildenden Summe sieht der Senat mit Blick auf die teilweise faktische Vorwegnahme der Hauptsache ab (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs). Allerdings wird die Hauptsache aufgrund der begrenzten Haltbarkeit des Käses nur hinsichtlich Nrn. I und VI (teilweise) des Bescheids vom 4. August 2023 faktisch vorweggenommen. Sachgerecht erscheint es daher, bei wertender Gesamtbetrachtung hinsichtlich des Einzelbetrags für die Vernichtungsanordnung (35.000 €) von einer Reduzierung abzusehen; im Übrigen sind jedoch die für die Ziffn. II bis IV und Ziff. VI im Einzelnen anzusetzenden Streitwerte zu halbieren, sodass sich bei einer Zusammenrechnung der Einzelwerte der vom Senat ange-setzte Streitwert i. H. v. 45.000 € ergibt.
- 123 Die Abänderung der vom Verwaltungsgericht getroffenen Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Zwar hat sich der Antragsteller sinngemäß gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Streitwertfestsetzung gewandt, aber da er insoweit keinen Antrag gestellt hat, geht der Senat davon aus, dass sich seine Beschwerde nicht auch auf diesen Punkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bezieht. Sie ist vielmehr nur als Anregung zu verstehen (vgl. Jäckel, in: Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, BeckOK Kostenrecht, 42. Ed., Stand: 1. Juli 2023, § 63 Rn. 33). Der Senat hat daher von der ihm durch § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und den vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert von Amts wegen auch für die erste Instanz auf 45.000 € geändert.

124 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:

v. Welck

Nagel

Wiesbaum